Epikritische Bemerkungen zur Königsrede im Oedipus ...

Otto Ribbeck,
Universität Kiel

An Herrn Professor Forchhammer.

Verehrter College! Sie haben mich überrascht durch einen neuen Versuch, der von mir vor elf Jahren im Rheinischen Museum XIII. 129 ff. angegriffenen und in sehr einfacher Weise umgestalteten Rede des Königs Oedipus in Sophokles' gleichnamiger Tragödie (V. 216—275) zu Hülfe zu kommen, und sind so freundlich gewesen, diese Ihre Rettung (in den Jahrbüchern für class. Philologie 1869 S. 513 ff.) mit Worten, deren Gesinnung ich freudig theile, unmittelbar an mich selbst zu richten. Es ist das zweitemal, dass ich in dieser Frage persönlich interpellirt werde. Im Sommer 1861 war es der hochverehrte Classen, jetzt unser Hamburger Nachbar, welcher von Frankfurt a. M. aus kurz vor der dortigen Philologenversammlung in gleicher Absicht als Sie ein liebenswürdiges Sendschreiben an mich richtete, abgedruckt im XVI. Bande des Rheinischen Museums S. 489 ff., welches ich ebenda S. 501 ff. erwiderte. Die Acten unserer damaligen Verhandlung wurden, in besonderem Abdruck zusammengestellt,[1]) bald darauf unter die Mitglieder der Frankfurter Versammlung vertheilt. Die beabsichtigte mündliche Disputation hatten wir aufgegeben, weil wir meinten, den Gegenstand schriftlich so erschöpft zu haben, dass nunmehr Jedem sein Urtheil anheimgestellt werden dürfe.

Wie sehr hatten wir uns in dieser Zuversicht getäuscht! Wie sehr irrte auch mein damals in Zürich wirkender Freund Köchly, der mir unverhohlen gestand, dass ihm in einer so klaren Sache schon zuviel hin und her debattirt scheine! Denn wenn ich bis dahin mich rühmen durfte fast nur beistimmende Urtheile vernommen zu haben, so ist seit dem Jahre 1863 die Nemesis über mich hereingebrochen und hat meine Hypothese, die sich schon sicher in den Texten geborgen glaubte, mit einer Fluth dis-

[1]) Ueber die Rede des Königs Oedipus in Sophokles O. R. 216—275. Von O. Ribbeck und J. Classen. Besonderer Abdruck aus dem Rheinischen Museum für die Mitglieder der zwanzigsten Versammlung deutscher Philologen u. s. w. Frankfurt a. M. Verlag von J. D. Sauerländer 1861. 8. Hiernach citire ich.

sentirender Vota überschüttet, vor deren bewältigendem Eindruck ich mich nur dadurch zu retten wusste, — dass ich sie hartnäckig nicht las. Denn ich habe in der That nie Zeit gehabt für alte Sünden Busse zu thun, und besitze am allerwenigsten die Ambition, auch wenn ich mich im Recht glaube, das letzte Wort zu behalten.

Da, als wir eben unseren Kieler Philologentag durch des Himmels goldigste Gunst und Ihr preiswürdiges Präsidium so glücklich überstanden hatten, ich für die Arbeit des Winters frischen Athem schöpfen will, Sie in Berlin mit gewohnter Rüstigkeit den Anstrengungen des Landtages obliegen, schreckt mich aus meiner harmlosen Ruhe Ihr neuster Rettungsversuch in Sachen des vielgeprüften Oedipus. Ich läugne nicht, dass ich einigermassen unglücklich war. Gab es doch nun kein Entrinnen mehr. Schon der Neugier, Ihre jedenfalls originelle Auffassung kennen zu lernen, konnte ich nicht widerstehen. Und wie sie auch sein mochte, wusste ich vorher, sie würde mir beim ersten Anlauf imponiren, mich jedenfalls gewaltig beunruhigen, zumal da ich meine eignen Gründe längst vergessen hatte. Das Schlimmste aber war die Erkenntniss, dass ich, so öffentlich von einem Collegen und Freund zum Zweck der Belehrung angeredet, unmöglich würde schweigen können, ohne entweder für gänzlich überzeugt und bekehrt oder für unhöflich und verstockt zu gelten. Auch der säumigste Briefschreiber kann der Pflicht, auf eine gedruckte Epistel zu antworten, sich schwerlich entziehen. In dieser war vollends meine Wahrheitsliebe so ehrend in Anspruch genommen, und dieses Vertrauen durch eine gleiche Berufung an die Ihrige zu vergelten lockte meine Schwachheit.

Obenein hatten Sie der Discussion eine principielle Wendung gegeben. Durch Ihren nachdrücklichen Hinweis auf die Nothwendigkeit, bei der Erklärung alter Schriftsteller den sachlichen Verhältnissen, unter deren Einfluss sie lebten und schrieben, gebührende Beachtung zu widmen, sowie durch Ihre Schlussbemerkung, welche den gesunden Menschenverstand allein als unzureichend für die Ausübung einer gesunden Kritik erklären zu wollen scheint, könnte die Vorstellung entstehen, als ob ich die unverkennbare Wahrheit dieser fundamentalen Sätze in Abrede gestellt hätte, oder doch bisher sei es unfähig sei es zu träge gewesen sei, sie recht zur Geltung kommen zu lassen. Ob der „berühmte Gelehrte“, auf dessen zwangloses Vorwort Sie Sich (übrigens auch in ziemlich freiem Citat, trotz der Anführungszeichen) beziehen, Ihre Zurechtweisung verdiene oder nicht, darf ich dahingestellt sein lassen. Seine Horazkritik ist wahrlich nicht nach meinem Geschmack. Aber dass die Ueberlieferung ihr Urtheil zu erwarten habe von dem gesunden Menschenverstande (so lauten seine Worte), darin muss ich ihm beistimmen. Natürlich bedient sich dieser Verstand aller Waffen, welche ihm eine gründliche Kenntniss der Sachen wie der Sprache zu liefern hat. Da kömmt es freilich leicht vor, dass dem Einen dies, dem Andern jenes fehlt: man ergänzt sich eben freundschaftlich. Aber nicht gegenseitig mittheilbar ist jener gesunde Menschenverstand, und leider ist es nur zu wahr, dass dieser Mangel

in unserer Wissenschaft stets ein sehr verbreiteter war und noch ist, dass gar Vielen der Muth ihn zu gebrauchen abgeht, Andere ihn zu haben glauben, aber vielmehr von ungesunder Spitzfindigkeit besessen sind. Muss es nicht so sein, wenn wir Philologen nicht einmal im Stande sind, uns über Sinn und Zusammenhang einer im Einzelnen ganz lesbar überlieferten Rede in unserem Sophokles, den wir von der Schule an studiert haben, zu einigen? Eben da steckt es:

clament periisse pudorem
Cuncti paene patres, ea cum reprehendere coner
Quae gravis Aesopus, quae doctus Roscius egit;
Vel quia nil rectum nisi quod placuit sibi ducunt,
Vel quia turpe putant parere minoribus et quae
Imberbi didicere senes perdenda fateri.

Darum pflege ich für mein bescheidenes Theil nach der Zustimmung sei es der proceres sei es der levis plebecula in Sachen des Urtheils wenig zu fragen:

men moveat cimex Pantilius, aut cruciet quod
vellicet absentem Demetrius?

Und auch die equites kümmern mich wenig: mihi plaudo ipse domi.

Also wären nur nicht Sie grade gekommen, verehrter College, und hätten Sie mich nicht so verführerisch angeredet: kein Heer von Widersachern hätte mich aus meiner Ruhe gescheucht. Nun aber, musste ich mich nicht schon aus philologischer Gewissenhaftigkeit verpflichtet fühlen, den ganzen Actenwust, welcher seit zehn Jahren über der Sache aufgestapelt war, mit voraussichtlich winzigem Ertrage durchzuackern und mit der Drachensaat vermeintlicher Widerlegungen mich herumzuschlagen, um einmal wieder reinen Tisch zu machen? Die Arbeit war nur so weit ergötzlich, als ich zusehen durfte, wie diese σπαρτοί sich untereinander erschlugen; aber als der Ueberlebende eine anständige regelrechte Bestattung der Gefallenen abzuhalten war ein peinliches Geschäft. Auch Ihre Ansicht habe ich leider begraben müssen, lieber Freund, mit Schmerzen, aber die Wunden waren unheilbar. Wie gern hätte ich statt ihrer die meinige zu den Schatten des Hades geschickt, 'illuc unde negant redire quemquam', schon um von aller ferneren Verantwortung und Vertretung für alle Zeiten erlöst zu sein! Aber sie wehrte sich zu kräftig, es wäre ohne gewaltsamen Selbstmord nicht gegangen. Also verzeihen Sie ihr, und wenn es sein kann, adoptiren Sie das viel gehetzte Ding. Ich verspreche auch feierlich: wenn ich noch diesen letzten Process für sie glücklich durchgefochten habe, soll mich kein Freund und kein Gott mehr verführen, mir und dem Publicum mit ihrer Vertheidigung lästig zu fallen. Und nun zur Sache.

Der Bequemlichkeit des geneigten Lesers glaube ich zunächst die Vorlage des Textes schuldig zu sein. Ich gebe ihn in der Form, wie ich ihn für (annähernd) richtig halte, mit kurzer Angabe solcher Aenderungen der handschriftlichen Ueberlieferung, welche noch nicht allgemein aufgenommen sind, und mit einigen vorläufigen Erklärungen über streitige Punkte, die später nicht mehr berührt werden.

Αἰτεῖς· ἃ δ᾽ αἰτεῖς, τἄμ᾽ ἐὰν θέλῃς ἔπη
κλύων δέχεσθαι τῷ θεῷ θ᾽ ὑπηρετεῖν,
ἀλκὴν λάβοις ἂν κἀνακούφισιν κακῶν·
ἁγὼ ξένος μὲν τοῦ λόγου τοῦδ᾽ ἐξερῶ,
220 ξένος δὲ τοῦ πραχθέντος. οὐ γὰρ ἂν μακρὰν
ἴχνευον αὐτό, μὴ οὐκ ἔχων τι σύμβολον.
νῦν δ᾽, ὕστερος γὰρ ἀστὸς εἰς ἀστοὺς τελῶ,
ὑμῖν προφωνῶ πᾶσι Καδμείοις τάδε·
ὅστις ποθ᾽ ὑμῶν Λάϊον τὸν Λαβδάκου

---

217. τῷ θεῷ Herwerden. τῇ νόσῳ Flor. Der alte Scholiast kann dies nicht gelesen haben, denn er erklärt ὑπηρετεῖν] ἐπαρκεῖν καὶ συμπράττειν, was eben auf jene Verbesserung führt. Damit allein stimmt auch der Sophokleische Gebrauch: Phil. 990 Ζεύς ἐσθ᾽, ἵν᾽ εἰδῇς, Ζεύς, ὁ τῆσδε γῆς κρατῶν, Ζεύς, ᾧ δέδοκται ταῦθ᾽. ὑπηρετῶ δ᾽ ἐγώ. 1024 δισσῶν στρατηγῶν, οἷς σὺ ταῦθ᾽ ὑπηρετεῖς. El. 1306 οὐ γὰρ ἂν καλῶς ὑπηρετοίην τῷ παρόντι δαίμονι. Ferner El. 996 Phil. 15 OC. 283. Auch hier bedeutet ἔργοις ἀνοσίοις ὑπηρετῶν „unterstützend, fördernd unheilige Werke", nicht ihnen wehrend; und so steht es immer in positivem Sinne dienstfertigen Gehorsams: θεοῖς, δαίμονι, βασιλεῖ, ἐχθροῖς, ἐπιτασσομένοις, νόμοις, χρηστηρίῳ (Herodot VIII 41), λόγῳ, δίκῃ, γνώμῃ. Also würde ὑπηρετεῖν τῇ νόσῳ nur von dem allenfalls gesagt werden können, der ihr neuen Stoff zuführte, sie unterhielte und förderte.

220. μακρὰν ἰχνεύειν kann nur bedeuten: in die Ferne, weitläufig, umständlich forschen. Am ähnlichsten Trach. 317 οὐκ οἶδα· καὶ γὰρ οὐδ᾽ ἀνιστόρουν μακράν. Für die Schneidewin-Naucksche Erklärung: „mein Forschen würde nicht weit führen", vermisse ich den Beleg. Denn ganz andrer Art sind Stellen wie OR. 16 οὐδέπω μακρὰν πτέσθαι σθένοντες, Phil. 42 πῶς γὰρ ἂν νοσῶν ἀνὴρ — προσβαίη μακράν; und auch El. 323 ἐπεὶ τἂν οὐ μακρὰν ἔζων ἐγώ, da der Begriff einer weiten Strecke gern und leicht mit Gehen, Fliegen, Leben verbunden wird, während „weithin" suchen zu müssen, statt in der Nähe zu finden, nichts Erwünschtes ist. Wo möglich noch verfehlter ist Herwerdens Deutung, für die freilich der Scholiast (οὐ γὰρ ἄν, φησί, τοσούτου ὄντος τοῦ χρόνου μεταξύ, ἀνεζήτων τὸ πρᾶγμα) mit verantwortlich ist: „ich würde nicht erst lange Zeit nach der Ermordung des Laios die Untersuchung anstellen". Eur. Tro. 460 οὐ μακρὰν δέξεσθέ με beweist natürlich (wegen des Futurums) gar Nichts; es bedeutet auch da, wie überall: es ist nicht lange hin; und so auch Phil. 26 τοὔργον οὐ μακρὰν λέγεις. δοκῶ γὰρ οἷον εἶπας ἄντρον εἰσορᾶν, Trach. 962 ἀγχοῦ δ᾽ ἄρα κοὐ μακρὰν προὔκλαιον (ich war in der Nähe, hatte es nicht weit hin zu Herakles, als ich ihn eben beweinte). Vgl. OR. 998 ἡ Κόρινθος ἐξ ἐμοῦ πάλαι μακρὰν ἀπῳκεῖτο. Zu dem Satze οὐ γὰρ ἂν hat man zu denken εἰ μὴ ξένος ἦν. Sonst (sagt Oedipus in seiner Zuversicht auf den bewährten Scharfsinn) würde ich nicht weit zu forschen brauchen. Die unerfüllte Bedingung aber einer schnellen Auffindung ist gegeben in den Worten μὴ οὐκ ἔχων τι σύμβολον, welche ich noch immer ganz einfach erkläre: „wenn ich nicht ohne jeden Anhalt wäre".

κάτοιδεν ἀνδρὸς ἐκ τίνος διώλετο, 225
τοῦτον κελεύω πάντα σημαίνειν ἐμοί·
κεἰ μὲν φοβεῖται τοὐπίκλημ᾽ ὑπεξελὼν
αὐτὸς καθ᾽ αὑτοῦ —· πείσεται γὰρ ἄλλο μὲν
ἀστεργὲς οὐδὲν, γῆς δ᾽ ἄπεισιν ἀσφαλής.
εἰ δ᾽ αὖ τις ἄλλον οἶδεν ἐξ ἄλλης χερός 230
εἴτ᾽ αὐτόχειρα, μὴ σιωπάτω· τὸ γὰρ
κέρδος τελῶ ᾽γὼ χἠ χάρις προσκείσεται.
εἰ δ᾽ αὖ σιωπήσεσθε, καί τις ἢ φίλου
δείσας ἀπώσει τοὔπος ἢ χαὐτοῦ τόδε,
ἀκ τῶνδε δράσω, ταῦτα χρὴ κλύειν ἐμοῦ. 235
τὸν ἄνδρ᾽ ἀπαυδῶ τοῦτον, ὅστις ἐστὶ, γῆς
τῆσδ᾽, ἧς ἐγὼ κράτη τε καὶ θρόνους νέμω,
μήτ᾽ ἐσδέχεσθαι μήτε προσφωνεῖν τινά,
μήτ᾽ ἐν θεῶν εὐχαῖσι μήτε θύμασιν
κοινὸν ποιεῖσθαι μήτε χέρνιβας νέμειν, 240
ὠθεῖν δ᾽ ἀπ᾽ οἴκων πάντας, ὡς μιάσματος
τοῦδ᾽ ἡμὶν ὄντος, ὡς τὸ Πυθικὸν θεοῦ
μαντεῖον ἐξέφηνεν ἀρτίως ἐμοί.
ἐγὼ μὲν οὖν τοιόσδε τῷ τε δαίμονι
τῷ τ᾽ ἀνδρὶ τῷ θανόντι σύμμαχος πέλω. 245
ὑμῖν δὲ ταῦτα πάντ᾽ ἐπισκήπτω τελεῖν 252
ὑπέρ τ᾽ ἐμαυτοῦ τοῦ θεοῦ τε τῆσδέ τε
γῆς ὧδ᾽ ἀκάρπως κἀθέως ἐφθαρμένης.
οὐδ᾽ εἰ γὰρ ἦν τὸ πρᾶγμα μὴ θεήλατον, 255
ἀκάθαρτον ὑμᾶς εἰκὸς ἦν οὕτως ἐᾶν,
ἀνδρός γ᾽ ἀρίστου βασιλέως τ᾽ ὀλωλότος,
ἀλλ᾽ ἐξερευνᾶν· νῦν δ᾽ ἐπεὶ κυρῶ γ᾽ ἐγὼ
ἔχων μὲν ἀρχὰς, ἃς ἐκεῖνος εἶχε πρὶν,
ἔχων δὲ λέκτρα καὶ γυναῖχ᾽ ὁμόσπορον, 260
κοινῶν τε παίδων κοίν᾽ ἂν, εἰ κείνῳ γένος
μὴ ᾽δυστύχησεν, ἦν ἂν ἐκπεφυκότα, —
νῦν δ᾽ ἐς τὸ κείνου κρᾶτ᾽ ἐνήλαθ᾽ ἡ τύχη·
ἀνθ᾽ ὧν ἐγὼ τάδ᾽, ὡσπερεὶ τοὐμοῦ πατρὸς,

---

230. χερός Neue. χθονός Flor. Hierüber, sowie über V. 231 wird unten die Rede sein.
231. εἴτ᾽ eigne Conjectur. τὸν Flor.
237. Statt νέμω schlägt Herwerden ἔχω vor, um die Wiederholung in V. 240 zu vermeiden.
258. γ᾽ Meineke anal. Soph. 224. τ᾽ Flor.

265 ὑπερμαχοῦμαι κἀπὶ πάντ' ἀφίξομαι,
ζητῶν τὸν αὐτόχειρα τοῦ φόνου λαβεῖν,
τῷ Λαβδακείῳ παιδὶ Πολυδώρου τε καὶ
τοῦ πρόσθε Κάδμου τοῦ πάλαι τ' Ἀγήνορος.
καὶ ταῦτα τοῖς μὴ δρῶσιν εὔχομαι θεοὺς
270 μήτ' ἄροτον αὖθις γῆς ἀνιέναι τινὰ
μήτ' οὖν γυναικῶν παῖδας, ἀλλὰ τῷ πότμῳ
τῷ νῦν φθερεῖσθαι κἄτι τοῦδ' ἐχθίονι.
246 κατεύχομαι δὲ τὸν δεδρακότ', εἴτε τις
εἷς ὢν λέληθεν εἴτε πλειόνων μέτα,
κακὸν κακῶς νιν ἄμορον ἐκτρῖψαι βίον.
ἐπεύχομαι δ', οἴκοισιν εἰ ξυνέστιος
250 ἐν τοῖς ἐμοῖς γένοιτ' ἐμοῦ συνειδότος,
παθεῖν ἅπερ τοῖσδ' ἀρτίως ἠρασάμην.
273 ὑμῖν δὲ τοῖς ἄλλοισι Καδμείοις, ὅσοις
τάδ' ἔστ' ἀρέσκονθ', ἥ τε σύμμαχος Δίκη
χοἰ πάντες εὖ ξυνεῖεν εἰσαεὶ θεοί.

Hiernach wird eine kurze Uebersicht der Litteratur nicht unerwünscht sein. Ich hatte also behauptet, die 6 Verse 246—251 müssten zwischen 272 und 273 eingefügt werden: der Irrthum sei zu erklären durch den gleichen Anfang (ὑμῖν δὲ) von V. 252 und 273. Dass schon früher ein Anonymus bei Dobree Advers. II 1, 32 auf halbem Wege zu dieser Erkenntniss war, ist S. 4 meiner Doppelschrift ausdrücklich erwähnt und gewürdigt worden. Ich verstehe also nicht, in welcher Absicht Herwerdens eifrige Notiz ('non autem huic primo' — sc. Ribbeckio — 'aliquid horum subolusse apparebit legenti Dobraei annotationem in Advers. I p. 32') geschrieben ist. Es konnte mir ja nur zur Bestätigung dienen, einen Vorgänger auf meiner Fährte zu finden. Den unbedingt Beistimmenden, nämlich den Herausgebern W. Dindorf (auch in seinem neuen Corpus der griechischen Dramatiker) und Nauck, ferner Fr. Haase (ind. lect. Vratisl. 1856/57) und R. Enger (Mützells Zeitschrift XIII 123 ff. Philol. XV 107) darf ich jetzt auch beizählen Teuffel, der in den Jahrbb. f. Philol. 1863 S. 393 manche Bedenken Classens treffend widerlegt hat. Andre haben meine Umstellung zwar angenommen, aber sich dabei nicht beruhigt, und zwar hat Heinemann (zur ästhetischen Kritik des Königs Oedipus. Braunschweiger Programm 1858) noch eine umfassende Interpolation behauptet, gegen die ich mich schon S. 22 a. a. O. erklärt habe; weitere Umstellungen haben unternommen, und zwar jeder eine andere, M. Schmidt (Zeitschr. f. österr. Gymn. XV 10 ff., nachdem er in seiner

270. αὖθις Herwerden. αὐτοῖς Flor.

1863 in Jena erschienenen Uebersetzung der Tragödie mir einfach beigetreten war), Todt (Zeitschr. f. Berliner Gymnasialw. 1867 S. 221 ff.), Herwerden in seiner Ausgabe (Traiecti ad Rhenum 1867). Ob Bernhardy bei seiner in der Griech. Lit.-Gesch. II² 2 S. 326 vorgeschlagenen Versetzung beharrt, ist mir nicht bekannt. Die erste conservative Stimme gegen mich erhob nach Classen L. Spengel (Philol. XIX 438 A.); jedoch hat er es leider bei blossem Widerspruch bewenden lassen: über die von oben herab ertheilte Versicherung, es könne gezeigt werden, dass Alles in bester Ordnung überliefert sei, man habe nach sorgfältiger Prüfung meine Neuerung völlig unhaltbar gefunden, über die völlig unmotivirte Bitterkeit des Tons kann ich nur mit Stillschweigen hinweggehen. Desto fleissiger haben Andre an meiner Widerlegung gearbeitet: Hasselbach in einer schwer verdaulichen, aber wohlmeinenden Auseinandersetzung im Philologus XX 211 ff., an deren Schluss ihm doch einige leise Zugeständnisse von Unebenheiten in den Verbindungen, Schroffheiten der Uebergänge, Lockerheit des Zusammenhangs entschlüpfen. Das wird aber Alles durch die hochtragische Stimmung des Helden gerechtfertigt, der sich freilich später in weit grösserer Aufregung solche Freiheiten nicht erlaubt. Mit haarspaltender, aber oft schiefer Dialektik und grosser Willkühr paraphrasirt und zerlegt unsere Rede Tycho Mommsen (exercitationes Sophocleae. Frankf. a/M. 1865 p. 5 ff.). Wahrhaft erschöpfend aber, das heisst äusserst ermüdend durch thörichte Spitzfindigkeiten ist Weismann im Oster-Programm des gymnasium Casimirianum zu Coburg, 1868 S. 8 ff. Nur die Einsicht, dass die Forderung eines klaren und vernünftigen Zusammenhanges der Rede vollkommen gerechtfertigt sei, verdient den Liebhabern genialer Verwirrung gegenüber Anerkennung. Auch mündlich scheint derselbe triftige Einwendungen erhoben zu haben gegen Ahrens aus Coburg, als dieser bei der Würzburger Philologenversammlung (s. Verhandlungen, 1869 S. 160 ff.) in einem anspruchsvollen Vortrage die sogenannte 'psychologische' Auffassung der Rede gegenüber der 'einseitig logischen' geltend zu machen suchte. Dafür hat wiederum Ahrens (S. 164 Anmerk.) gegen Weismanns Versuch, den logischen Zusammenhang der Rede nachzuweisen, sehr verständig erinnert, 'dass man durch Zuthun von Zwischengliedern oder Uebergehen von vorhandenen Gedanken, überhaupt indem man sich im Allgemeinen hält, am Ende alles logisch geordnet finden kann, und dass auf diese Weise der erforderliche Beweis nicht geführt wird.' Wenig Neues bietet ein Aufsatz von B. Arnold im Hermes III 193 ff.; ganz unbedeutend sind die Bemerkungen von Passow im Halberstädter Programm 1867 (quaestiones Sophocleae) S. 12 ff. Heimsoeth hat, soviel ich weiss, seine Verheissung (krit. Studien zu den griech. Tragikern 1865 S. 92): 'über R's Versversetzung in dieser Scene werde ich bei andrer Gelegenheit besonders sprechen', bis jetzt nicht erfüllt. In allerneuster Zeit endlich hat sich auch L. Krahner veranlasst gesehen, seinem Freunde R. Unger mitzutheilen, was er in dieser Frage seinen Primanern vorgetragen habe (Stendaler Progr. 1869). Er rühmt, dass die Ana-

lyse sophokleischer Reden mit Schülern 'ein dankbares Geschäft' sei: der Herr Director wird es nicht verübeln, wenn wir uns seiner Schulbank entwachsen fühlen.

Uebrigens kann ich natürlich nicht dafür bürgen, dass diese lange Liste ganz vollständig ist. Da die Verfasser von Programmen und Dissertationen wie die Mitarbeiter von philologischen Zeitschriften keineswegs alle der freundlichen Sitte nachkommen, ihre Beiträge zur Lösung einer wissenschaftlichen Frage wenigstens doch den zunächst Betheiligten zu gönnen, so kann in der Fluth dieser losen Miscellenlitteratur auch dem Aufmerksamsten Eins und das Andre entgehen, und ich gestehe, dass es nicht mein Ehrgeiz ist, zu den emsigsten Sammlern gezählt zu werden.

Unsre Revision der Streitfrage wird am kürzesten und durchschlagendsten geführt, indem wir die Kenntniss der früheren Verhandlung mit Classen voraussetzend nur die Hauptpunkte, von denen die Entscheidung des Ganzen abhängt, nochmals soweit in Erwägung ziehen, als die Würdigung der vorgebrachten Einwendungen zu erfordern scheint. So finde ich es vor Allem angemessen, dem Capitel aus dem attischen Gerichtswesen, welches Forchhammer seiner Auseinandersetzung zu Grunde gelegt hat, eine kurze Erinnerung an die religiösen Anschauungen, auf welchen jene Gesetze beruhten, gegenüberzustellen. Wir handeln also zunächst über

die Lehre vom Miasma.[1]

Vergossenes Menschenblut befleckt (*μιαίνει*) die Hände und die ganze Person des Thäters, des vorsätzlichen wie des unfreiwilligen Todtschlägers: er wird unrein und unheilig (*μιαρός, ἄναγνος, ἀνόσιος*). Seine Nähe verbreitet die Befleckung (*μίασμα*) auf Jeden, der in gesellige oder religiöse Gemeinschaft mit ihm tritt. Er verunreinigt (als *μιάστωρ*) das Haus, unter dessen Dach er weilt, Tisch und Geräthe, von denen er isst und trinkt, die Opfer und heiligen Handlungen, an denen er sich betheiligt, die heiligen Bezirke der Götter, in die er tritt, ja die ganze Stadt, in deren Bereich er sich aufhält. So lange dauert der Zorn der Götter (das *μήνιμα τῶν ἀλιτηρίων*), bis er geheilt ist, entweder durch Reinigung (*κάθαρσις*) des Blutbefleckten, wenn dieselbe durch bestimmte Sühnungen (*καθαρμοί, ἱλασμοί*) möglich ist, oder durch Verfolgung und Bestrafung des Unreinen (*διώκειν, ἐπεξέρχεσθαι μίασμα*). Unterlassen die Bürger diese Pflicht, die Stadt, in welcher Blut vergossen ist, in solcher Weise zu reinigen

---

[1]) Hauptquelle ausser den Tragikern sind die Reden des Antiphon: vgl. tetr. I 1, 3. 10 II 1, 2. 3, 11. III 1, 5. 3, 6. 7. 4, 10. V 11. 82. Von Neueren mögen genannt werden Lobeck Aglaoph. 968 ff.; Schömann antiq. iuris p. Gr. p. 73, 2, zu Aeschylos Eum. S. 66, Griech. Alterth. I 47; Nägelsbach nachhomer. Theologie S. 356 f.; K. Fr. Hermann Gottesd. Alterth. § 23, 18 ff.

(καθαρὰν καθιστάναι), so kommt der Flecken über Alle (κηλὶς, ἄγος, μιαρία, μίασμα ἀναχωρεῖ, ἀναφέρεται εἰς πάντας) und somit die göttliche Strafe (ποινή), welche an Stelle der Verurtheilung des Einzelnen tritt. Selbst den Unwissenden, welcher von dem begangenen Gräuel Nichts ahnt und mit dem Unreinen z. B. dasselbe Schiff besteigt, reisst diese Gemeinschaft mit ins Verderben. So wird auch das Gericht über Mord unter freiem Himmel gehalten, damit nicht Ankläger und Richter mit dem Todtschläger (αὐθέντης) unter einem Dache, in demselben geschlossenen Raume Gemeinschaft haben. In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen, die, besonders durch den Einfluss des delphischen Apollo gepflegt, im athenischen Volksbewusstsein der sophokleischen Zeit wurzeln, bestimmt Plato in seinen Gesetzen IX p. 871 A: wer vorsätzlich (ἐκ προνοίας) und ungerecht einen Stammgenossen eigenhändig (αὐτόχειρ) getödtet habe, solle von der bürgerlichen Gemeinschaft (den νόμιμα) ausgeschlossen, vogelfrei sein: weder Opfer noch Markt noch Hafen darf er durch seine Gegenwart verunreinigen. Das Gesetz verbietet es im Namen Aller. Wer von den Verwandten des Getödteten es nicht vollstreckt, wie es seine Pflicht ist, der zieht das μίασμα und den Groll der Götter auf sich herab (δέχεσθαι) und verfällt dem, der die Rache vollziehen will (τιμωρεῖν), selbst als schuldig (ὑπόδικος). Es soll aber der Schuldige nach dem uralten Satze δράσαντι παθεῖν mit dem Tode bestraft und nicht in dem Lande des Getödteten begraben werden. Entflieht er, so soll er auf ewig verbannt sein (ἀειφυγία); betritt er das Land des Getödteten wieder, so soll ihn jeder der Verwandten oder auch jeder Bürger, der ihm begegnet, straflos tödten oder der Obrigkeit überliefern. Denselben Bestimmungen unterliegt der Anstifter eines Mordes (βουλευτής), doch darf er in der Heimath begraben werden, weil nur seine Seele, nicht sein Leib befleckt ist.

In Uebereinstimmung mit solchen Anschauungen ist es, wenn bei Sophokles Elektra den Aegisthos als den eigenhändigen Mörder des Agamemnon (αὐτοφόντης El. 272, αὐτόχειρ πατρῴου φόνου 955, παλαμναῖος 587) mit dem Namen des μιάστωρ brandmarkt und empört ist, dass die Mutter, Ἐρινὺν οὔτιν' ἐκφοβουμένη, mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebt (275); wenn andrerseits Klytaemnestra von der Tochter argwöhnt, sie ziehe ihr den Orestes als μιάστωρ auf (603: ὃν πολλὰ δή με σοὶ τρέφειν μιάστορα ἐπῃτιάσω), der einst das Blut der Mutter zu vergiessen bestimmt sei. Scham und Frömmigkeit der Sterblichen, so klagt Elektra (247 ff.), werden dahinscheiden, wenn nicht das buhlerische Paar Mord durch Mord büsst (δώσουσ' ἀντιφόνους δίκας). Da sie den Bruder todt glaubt und die Schwester ihre Hülfe versagt, hält sie es für Pflicht, allein mit eigner Hand das Werk der Rache zu vollziehen (αὐτόχειρί μοι μόνῃ τε δραστέον 1019). Orestes aber kommt als Reiniger des väterlichen Hauses (δίκῃ καθαρτής 70, vgl. 37 χειρὸς ἐνδίκους σφαγάς).

Als πατροκτόνος und ἄναγνος (OC. 944) ist Oedipus von den Bürgern aus der Stadt in die Fremde verstossen worden (431 ff. 765 ff.); nicht nur bei Lebzeiten

ist ihm die Rückkehr versagt (601), sondern das vergossne Stammesblut (*τοὔμφυλον αἷμα* 407) verhindert auch die Bestattung seiner Leiche in Theben. In wechselseitiger Befleckung sind die feindlichen Brüder gefallen (*πληγέντες αὐτόχειρι σὺν μιάσματι* Antig. 172), aber der Tod hat dieselbe alsbald gesühnt, und die Stadt wird erst dadurch verunreinigt (*νοσεῖ πόλις* Antig. 1015), dass Hunde und Vögel blutige Fetzen der unbestatteten Leiche des Polyneikes zu den Altären tragen (1080 ff.: vgl. 1042) und so die Erinyen des Hades wecken (1074 ff. 1199 f.). Um an dem Tode der Antigone wenigstens formell unschuldig zu sein und den sonst verwirkten Fluch von der Stadt abzuwenden (*ὅπως μίασμα πᾶσ' ὑπεκφύγῃ πόλις* 776), will ihr Kreon soviel Speise in der Gruft verabreichen lassen, dass sie nicht grade zu verhungern braucht (*ὡς ἄγος μόνον* 775). Also überall geht das *μίασμα* aus von dem Mörder: er und kein andrer heisst *μιάστωρ*.

Ehe wir aber weitere Schlüsse hieraus ziehen, haben wir die Voraussetzungen unserer Rede zu erwägen.

Mit welchem Recht behauptet doch Forchhammer, dem Oedipus komme gar nicht in den Sinn, dass ein Thebanischer Bürger der Mörder des Laios sein könne; er müsse vielmehr vermuthen, dass derselbe sich ausserhalb Thebens befinde, dass in der Stadt oder deren Bereich anwesend nur der intellectuelle Urheber sei? Die ganze Exposition widerspricht ja dieser Annahme. Berichtet doch Kreon gleich bei der Ankunft V. 96, Phöbos befehle

μίασμα χώρας, ὡς τεθραμμένον χθονὶ
ἐν τῇδ', ἐλαύνειν μηδ' ἀνήκεστον τρέφειν.

Wenn unsre obige Darstellung richtig ist, so kann *μίασμα* im eigentlichen Sinne nur von dem *αὐτόχειρ τοῦ φόνου* verstanden werden, nimmermehr vom *βουλευτής*. Im Anschluss hieran wird V. 100 für die befohlene Reinigung (*καθαρμός* 99) der Stadt die Wahl gestellt:

ἀνδρηλατοῦντας ἢ φόνῳ φόνον πάλιν
λύοντας, ὡς τόδ' αἷμα χειμάζον πόλιν.

Und damit dem Oedipus auch nicht der leiseste Zweifel bleiben könne, erklärt Kreon gleich darauf V. 106 noch unzweideutiger:

τούτου (τοῦ Λαΐου) θανόντος νῦν ἐπιστέλλει σαφῶς
τοὺς αὐτοέντας χειρὶ τιμωρεῖν τινα.

Der Begriff des *αὐτοέντης*, des Selbstvollziehers (*αὐτουργός*: Lobeck rhem. 121), deckt sich vollkommen mit dem des *αὐτόχειρ*.[1]) Oedipus hätte also, von seinem

[1]) Ueber *αὐθέντης* s. Harpocration, Hesychius, Phrynichus p. 120 L., Bekker anecd. I p. 163, 18, schol. Eurip. Tro. 655. Bei Sophokles kommt der Ausdruck nur hier vor, während ihm *αὐτόχειρ* sehr geläufig ist auch für den eigenhändigen Vollzieher anderer Verrichtungen: Antig. 306 *τὸν αὐτόχειρα τοῦδε τοῦ τάφου*; auch die Eltern hat Antigone *αὐτόχειρ* bestattet (900); dem Hyllos



Vorurtheil ganz und gar befangen, gegen so ausdrückliche Erklärungen taub sein müssen, wenn er dennoch nur den intellectuellen Urheber des Mordes, den *βουλευτής*, in Theben vermuthet hätte; zumal nachdem er auf seine letzte Frage *οἱ δ' εἰσὶ ποῦ γῆς;* die deutliche Antwort *ἐν τῇδ' ἔφασκε γῇ* u. s. w. (109) erhalten hat. Und wenn er weiterhin vernimmt, jener eine Zeuge des Mordes, der entkommen sei, habe ausgesagt, dass Räuber (*λῃσταί*), und zwar mehrere, den Laios erschlagen hätten (122 f.), so konnte ihn das wohl auf die Vermuthung führen, es möge derselbe kein gewöhnlicher Strassenräuber gewesen, sondern von Theben aus zu dieser That gedungen sein (124 f.); es mochte einen Anhalt zu weiteren Nachforschungen geben, wie denn später Teiresias in den Verdacht *ξυμφυτεῦσαι τοὔργον* (347) geräth; berechtigte aber keineswegs, den klaren Ausspruch des Gottes grade in dieser Rede, welche der Vollziehung seines Willens ausschliesslich gewidmet ist, so zu missdeuten oder zu vergessen, dass von der Person des *αὐτόχειρ* ganz abgesehen und nur der Anstifter in Theben selbst gesucht wurde. Auch gelobt er V. 266 ausdrücklich, er wolle Alles aufbieten *ζητῶν τὸν αὐτόχειρα τοῦ φόνου λαβεῖν*. Die umschreibende Wiederholung des göttlichen Befehls, welche Oedipus im Beginn der Unterredung mit Teiresias giebt, um diesen zu orientiren:

> *πέμψασιν ἡμῖν ἀντέπεμψεν, ἔκλυσιν*
> *μόνην ἂν ἐλθεῖν τοῦδε τοῦ νοσήματος,*
> *εἰ τοὺς κτανόντας Λάιον μαθόντες εὖ*
> *κτείναιμεν ἢ γῆς φυγάδας ἐκπεμψαίμεθα*

(306 ff.), und die Aufforderung (313) an den Seher, schützend abzuwehren *πᾶν μίασμα τοῦ τεθνηκότος*, gestattet nicht einmal für sich genommen zu glauben, dass Oedipus den *μιάστωρ*, d. h. den blutigen Mörder, nicht zunächst werde in der Stadt gesucht haben.

Unabhängig von dieser Frage ist eigentlich die Entscheidung über den Sinn der Stelle 230 ff:

> *εἰ δ' αὖ τις ἄλλον οἶδεν ἐξ ἄλλης χθονὸς*
> *τὸν αὐτόχειρα, μὴ σιωπάτω· τὸ γὰρ*
> *κέρδος τελῶ 'γὼ χἠ χάρις προσκείσεται.*

Selbst zugegeben, Oedipus unterscheide zwischen Thebanischen Bürgern und Fremden, die als Metöken oder vorübergehend unter diesen verweilen, (wie der Scholiast umschreibt: *εἰ δὲ ξένον τις οἶδεν τὸν φονέα, μηνυσάτω*) so ist jedenfalls die mo-

---

befiehlt Herakles Trach. 1194 seinen Leib *αὐτόχειρ* aufzuheben. Meistentheils freilich wird es von blutigen Thaten gesagt: *Αἵμων ὄλωλεν· αὐτόχειρ αἱμάσσεται* Antig. 1175; Eurydike *παίσασ' ὑφ' ἧπαρ αὐτόχειρ αὑτήν* 1315; Aiax (*ἐδόκει*) *δισσοὺς Ἀτρείδας αὐτόχειρ κτείνειν ἔχων* Ai. 57. Dazu die oben angeführten Stellen Antig. 172 El. 955. 1019. Verwandt ist der Ausdruck Trach. 891: *αὐτὴ πρὸς αὑτῆς χειροποιεῖται τάδε.*

mentane Anwesenheit auch eines ausländischen Mörders vorausgesetzt: denn wäre er im Auslande, so würde das μίασμα nicht auf der Stadt lasten, und jede Nachforschung nach ihm wäre überflüssig. Ich bin aber immer noch der Meinung, in der mich am wenigsten Hasselbachs schwache Einwürfe irre machen können, dass jenes χθονὸς von Sophokles schwerlich geschrieben ist. Oedipus, nachdem er V. 224—226 im Allgemeinen zur Anzeige des Mörders aufgefordert hat, unterscheidet einfach zwei Fälle: entweder derselbe giebt sich selbst an (227—229), oder er wird von einem Andern angegeben (230—232). Im ersten so gut wie im zweiten Fall kann er entweder Thebanischer Bürger oder Fremder sein: das hat aber auf das weitere Verfahren mit ihm gar keinen Einfluss, war also überhaupt gleichgültig. Daher ist auch die Vermuthung ἢ 'ξ ἄλλης χθονὸς nicht befriedigend. Als Bestimmung nur für den zweiten Fall gesetzt, fordert es zu der Frage auf: wie hat sich aber ein Bürger zum andern, wenn dieser der Mörder ist, zu verhalten? Ist da Stillschweigen gerechtfertigt und tritt die Vollziehung der Acht an Stelle der Anzeige? Dieselbe gilt aber auch dem Fremden gegenüber, und umfasst alle Fälle der Verheimlichung. Auch konnte und musste die Angabe eines Königsmörders, welcher das Land durch sein Verbrechen in solche Noth gestürzt hatte, selbst wenn er ein Mitbürger war, ohne Bedenken von Oedipus gefordert werden. So hilft uns also Naucks Vorschlag εἰ δ' αὖ τις ἐλθόντ' οἶδεν ἐξ ἄλλης χθονὸς Nichts, welcher den sehr richtigen Gegensatz zwischen αὐτὸς καθ' αὑτοῦ (228) und ἄλλον (230), der Anklage gegen sich selbst und gegen einen Andern, verkennt. Ganz verunglückt aber ist Herwerdens ἐλθών. Er meint, Oedipus richte seinen Erlass zuerst an die Bürger, welche er mit ὑμεῖς (224) bezeichne, (und jedenfalls auch 223 in den unmittelbar vorhergehenden Worten: ὑμῖν προφωνῶ πᾶσι Καδμείοις τάδε), dann (230) an Fremde, die in Theben wohnen. Jenen befehle er als König, diese suche er durch Versprechungen (232) zu gewinnen. Das muss ja eine eigenthümliche Verfassung gewesen sein, welche alle Nichtbürger so bevorzugte, dass sie nur für Geld und gute Worte zu gehorchen brauchten! Da führt doch Neue's χερὸς auf einen viel vernünftigeren Gegensatz. Freilich darf man nicht mit Enger ἐξ ἄλλης χερὸς τὸν αὐτόχειρα verbinden, eine von mir nie angenommene Absurdität, die als solche nachzuweisen Forchhammer S. 518 nicht schwer fiel, sondern es ist εἴτ' αὐτόχειρα zu setzen, wie ich im Text S. 24 angegeben hatte, leichter und einfacher als was später ohne Rücksicht hierauf Heimsöth krit. Stud. 64. 282 verordnet hat: ἢ 'ξ ἄλλης χερὸς ἢ κ' αὐτόχειρα. „Wer einen Andern (nicht sich selbst) als den Schuldigen kennt, sei es als den Anstifter, sei es als den Vollzieher des Mordes, der möge nicht schweigen.“ Diese Unterscheidung zeugt von der Umsicht des Oedipus, da voraussichtlich der Anstifter, einmal überführt, auch zur Angabe des Thäters würde zu bringen sein. Die schwierige Kürze des Ausdruckes kann schon im Alterthum zu der Conjectur χθονὸς verführt haben. Mir

scheint die Ergänzung von *κτανόντα* im ersten Gliede bei richtiger Betonung von *ἄλλης* und *αὐτό(χειρα)* keine zu harte Zumuthung an den Hörer.[1])

Seine Ansicht, Oedipus gehe vornehmlich auf die Ermittelung des intellectuellen Mörders aus, scheint Forchhammer durch die Voraussetzung stützen zu wollen, dass derselbe von Anfang an dem Kreon misstraue und ihn vor Allen der That verdächtig halte. Ich kann von einem solchen anfänglichen Argwohn, der zwischen den Zeilen stehen soll, Nichts finden. Seine Ungeduld über das lange Ausbleiben des Gesandten drückt er V. 74 aus, aber ohne jeden persönlichen Vorwurf. Den Ueberbringer des göttlichen Spruches begrüsst er herzlich und achtungsvoll V. 85 *ἄναξ, ἐμὸν κήδευμα, παῖ Μενοικέως*, er belobt ihn dann V. 133 f.:

ἐπαξίως γὰρ Φοῖβος, ἀξίως δὲ σὺ
πρὸ τοῦ θανόντος τήνδ᾽ ἔθεσθ᾽ ἐπιστροφήν.

Wie sollte er in demselben Athem, wo er von der Mörderhand spricht, die auch ihn bedrohen könne (137 ff.), auch nur leise andeuten, dass er den nämlichen, welcher die Verfolgung des Mörders im Namen Apollons verlangt, selbst einer so verruchten That fähig halte? Jene Verwünschung gegen sich selbst, wenn er wissentlich den Mörder an seinem Herde berge (249 ff.), beweist Nichts als den redlichen ahnungslosen Eifer des unglücklichen Mannes, den er in vollem Umfange nur dadurch bezeugen konnte, dass er sein Haus rücksichtslos wie das aller übrigen Bürger dem Bannspruch unterwarf.[2]) Mit Kreon fühlt er sich einstweilen so einig in dem gemeinsamen Zweck, dass er auf seinen Rath zu Teiresias Boten sendet 288:

ἔπεμψα γὰρ Κρέοντος εἰπόντος διπλοῦς
πομπούς· πάλαι δὲ μὴ παρὼν θαυμάζεται.

Drückt er etwa hiermit auch gegen Teiresias Misstrauen aus?! Erst in der Hitze des Streites mit dem Seher, als dieser hartnäckig jede Auskunft verweigert, kommt er, von seinem Temperament fortgerissen (*ὀργῇ χάριν δούς, ἥ σ᾽ ἀεὶ λυμαίνεται* OC. 855), auf den naheliegenden Gedanken, derselbe habe vielleicht gar selbst bei der That die Hand mit im Spiel gehabt (345 ff.), und erst durch die geheimniss-

---

[1]) Vgl. El. 455 *παῖδ᾽ Ὀρέστην ἐξ ὑπερτέρας χερὸς* ‖ *ἐχθροῖσιν αὐτοῦ ζῶντ᾽ ἐπεμβῆναι ποδί.* Trach. 1133 *ἐξ ἐμῆς θανεῖν χερός.* Phil. 91 *οὐ γὰρ ἐξ ἑνὸς ποδὸς ἡμᾶς . . . χειρώσεται.* OR. 1023 *δῶρόν ποτ᾽, ἴσθι, τῶν ἐμῶν χειρῶν λαβών. — κᾆθ᾽ ὧδ᾽ ἀπ᾽ ἄλλης χειρὸς ἔστερξεν μέγα;*

[2]) Diesen einfachen Gedanken verkennt Krahner S. 8, wenn er die Wendung *ἐμοῦ συνειδότος* für „höchst seltsam und unerwartet“ erklärt, um dann tiefsinnig das ganze Geheimniss des Stückes in dieser scheinbar „eitlen Phrase“ zu entdecken. Konnte nicht ein Uebelwollender argwöhnen, der König wisse recht wohl um den Thäter, wolle ihn aber nicht angeben und entziehe sich schlau dem göttlichen Befehle? Die erschütternde Wirkung, welche dieser Zusatz übrigens auf den wissenden Hörer macht, wird natürlich dadurch nicht aufgehoben. Gar nichts weiss ich mit dem S. 9 Anm. geltend gemachten „Hauptgrund“ gegen jede Umstellung anzufangen, der vermeintlichen „Zurückbeziehung des *ἐμοῦ συνειδότος* auf *ὅστις κάτοιδεν*“ V. 225.

vollen Anklagen gegen seine eigene Person im Tiefsten erregt, auf das Aeusserste gebracht, fasst er den Verdacht gegen Kreon (378), dem er bis jetzt arglos vertraut hat (385: *Κρέων ὁ πιστὸς, οὐξ ἀρχῆς φίλος*). Zum Beweise beruft er sich nicht auf frühere Anlässe, sondern allein auf die Thatsache, dass dieser ihm gerathen habe, den Seher holen zu lassen (555), mit dem sich Kreon eben zu der Anklage gegen ihn verschworen habe. Auch der Chor 523 f. meint nicht anders, als dass jener Verdacht von augenblicklicher Aufwallung eingegeben sei:

ἀλλ' ἦλθε μὲν δὴ τοῦτο τοὔνειδος τάχ' ἂν
ὀργῇ βιασθὲν μᾶλλον ἢ γνώμῃ φρενῶν.

Ueberhaupt muss ich mich grundsätzlich gegen jene überweise Art der Interpretation dramatischer Texte erklären, welche in die Gedanken der Redenden hineininquirirt, was sie nicht aussprechen. Hier liegt ein Missverständniss des künstlerischen Zweckes zu Grunde. Jeder geistvolle Schriftsteller, der einen reichen Stoff an Gedanken, Stimmungen, Beziehungen mitzutheilen hat, wird dem sinnigen Leser die Aufgabe stellen, zwischen den Zeilen zu lesen, seine (des Schriftstellers) Absichten und Zwecke combinirend zu ergänzen, aus den gegebenen Elementen das Räthsel des Ganzen und mancher Einzelheiten zu lösen. So natürlich auch die poetischen Gedanken und Ziele des Dramatikers. Aber keineswegs seiner Personen. Es ist die Pflicht des Dichters, das Bild derselben voll und klar zu liefern, natürlich mit den nöthigen Schattirungen; durch das, was er sie selbst thun und sagen oder von ihnen sagen lässt, keinem Zweifel über das, was in ihrer Seele vorgeht oder zu vermuthen ist, Raum zu lassen. Man zerstört das kunstvolle Gewebe dramatischer Motivirung und Composition, wenn man Fäden, die an bestimmter Stelle vom Dichter eingeschlagen sind, gewaltsam an eine frühere zurückzerrt. Man vernichtet die Reinheit des Eindruckes, wenn man später zum erstenmal angeschlagene Töne rückwärts verfolgt und auch das deutlich Hörbare durch fingirte Nebentöne verwirrt. Zu solchen Fictionen gehört auch Mommsens Vorstellung, Oedipus, der V. 124 f. nur den Verdacht geäussert hat, jene Räuber, die den Laios auf der Reise erschlagen haben sollen, möchten von Theben aus für Geld gedungen worden sein, dann V. 139 ff. die Möglichkeit ausspricht, wer den Laios umgebracht habe, könne auch ihm in solcher Weise nach dem Leben trachten, derselbe Oedipus habe bereits (ohne das leiseste Anzeichen hierfür) den Verdacht einer wirklichen Verschwörung Thebanischer Bürger gegen seine Person gefasst, und lasse sich durch denselben zu einer höchst nebelhaften, zweideutigen Ausdrucksweise in seiner Rede bestimmen. Steht damit im Einklange der gütige väterliche Ton, womit dieselbe beginnt und schliesst? die innig vertrauensvolle Rede des Priesters an der Spitze der hülfeflehenden Schaar? Was konnte er durch unklaren, verworrenen Ausdruck seines Willens zu erreichen hoffen? So sicher fühlt er sich vielmehr, dass er 540 ff. dem Kreon das

Thörichte seiner vermeintlichen Verschwörung mit Teiresias vorhält, offenbar die Treue der übrigen Bürger als sicher annehmend:

> ἆρ' οὐχὶ μῶρόν ἐστι τοὐγχείρημά σου,
> ἄνευ τε πλήθους καὶ φίλων τυραννίδα
> θηρᾶν, ὃ πλήθει χρήμασίν θ' ἁλίσκεται;

Und überhaupt mit welchem Rechte hält man seinen Charakter für misstrauisch? Dieser energische, warmblütige, zu heftig auflodernden Jähzorn so geneigte (vgl. 617), aber höchst wohlwollende Mann, dessen Arglosigkeit grade und rührende Unschuld des Herzens mit den grauenhaften Thaten, denen er nicht zu entrinnen vermochte, in so erschütterndem Widerspruch steht, der Mann ohne Trug, der nicht ruht, bis er die furchtbarste Wahrheit über sich enthüllt, den letzten Schleier seiner Vergangenheit gehoben hat, der sollte ungereizt zu grundlosem Argwohn gegen die, deren Retter er einst geworden ist, die ihm noch die alte Verehrung entgegenbringen, und gegen den Schwager, dem er doch zugleich die wichtigste Sendung anvertraut, geneigt sein? Welche künstlerische Absicht konnte den Dichter zur Einmischung eines psychologisch so unwahrscheinlichen Zuges bestimmen?

Aber freilich das Bedürfniss, zur Wahrung der poetischen Gerechtigkeit die tragische Schuld des Helden gleichsam actenmässig festzustellen und in bestimmter Anklage zu formuliren, hat noch zu weit schlimmeren Enthüllungen über den Charakter des armen Sünders Oedipus geführt. Wittert doch Herr Ahrens sogar in seinem Namen 'Schwellfuss' eine bedenkliche Beziehung auf den Pferdefuss des Gottseibeiuns (S. 163). Ist ihm doch dieser zur Darstellung des in seiner Tiefe stets unerforschlichen Menschenschicksals auserlesene fast kindliche Mensch ein Typus der Selbstsucht und des Ungehorsams gegen die Gottheit: seine Rede ist der Ausdruck eines bösen Gewissens, darum eisig kalt, gleissnerisch, geschraubt; sie stolpert über ihre eignen Worte und schleppt sich, zweimal (bei den Anakoluthen) gleichsam vom Schlage gerührt, nur mühsam bis zu Ende. Einer solchen Kunst des Missverstehens gegenüber muss jeder ernsthafte Einspruch verstummen. Um den Abschreiber unsres Textes vor dem Verdacht eines leichten Irrthums zu schützen, muss der geplagte Oedipus sich zu ungeahnten Sünden bekennen und Sophokles muss ein Stück Arbeit geliefert haben, dessen Schönheit im Interesse einer verzwickten Charakteristik gebildet ist aus einem wunderbaren Gebräu von 'Prosa' und 'Trivialität', von 'lahmen' und 'gehackten Stellen' und von 'logischen Sprüngen'. Dergleichen mitzugeniessen bin ich freilich unfähig.

Kehren wir lieber zurück zu der Anwendung unsrer obigen Lehre vom Miasma auf den Befehl Apollons und die Rede des Oedipus. Es handelt sich um die Reinigung der entweihten Stadt. Durch Gegenwart des blutigen Königsmörders selbst, durch die ununterbrochene Gemeinschaft mit dem unentdeckten Verbrecher ist die Verunreinigung über Stadt und Bürgerschaft gekommen (101):

alles Lebendige, Menschen, Thiere, Pflanzen sind verpestet und können nur gesunden, wenn der Unreine, der Alles ansteckt, entfernt wird, sei es durch blutige Vergeltung nach altem Recht, sei es durch ewige Verbannung. Demgemäss fordert Oedipus vor Allem auf, zur Entdeckung eben dieses Thäters (αὐτόχειρ, αὐτόχειρ τοῦ φόνου, δεδρακώς) beizutragen. Ganz getreu der Weisung des Orakels (100) und bekanntem Rechtsbrauch gemäss darf er demselben, falls er sich selbst angiebt, Straflosigkeit zusichern unter der Voraussetzung, dass er für immer das Land verlässt und dadurch von seiner fluchbeladenen Person befreit; wie er auch V. 669 f. für den Fall, dass die Anklage des Teiresias gegen ihn selbst gelte, Eins von Beiden, Tod oder Verbannung, als Folge für sich annimmt. Unrichtig ist also Forchhammers Behauptung S. 515, dass dem Mörder 'nach keinerlei Rechtsbegriffen versprochen und gestattet werden konnte, dass er unverletzt sich entferne'. Mit den oben entwickelten Anschauungen stimmt aber ferner der Bannspruch, welchen Oedipus V. 236 ff. gegen den Mörder (nach meiner Ansicht) erlässt für den Fall, dass Niemand ihn angeben sollte. Durch dessen unbedingte Vollstreckung wird wenigstens jede befleckende Berührung des Einzelnen mit ihm aufgehoben; auch wird sie zur Folge haben, dass der Gemiedene entweder eben dadurch als schuldig erkannt oder gezwungen wird, das Land zu verlassen. Denn einmal aufmerksam gemacht durch die Verkündigung des Königs wird man solche Verstossung, wenn auch nur von Einem oder Wenigen ausgeführt, nicht unbeachtet lassen, und das einmal gegebene Beispiel wird nicht ohne Folge bleiben. Die von allen Vertheidigern der überlieferten Versordnung getheilte Ansicht, dass jener Bannspruch auf den Hehler gehe, ist und bleibt trotz aller Spitzfindigkeiten, mit welchen diese unglückliche Stelle heimgesucht ist, unmöglich. Vor Allem: nach Aufzählung der einzelnen Punkte wird der Befehl der Ausstossung zusammengefasst V. 241 in den Worten ὠθεῖν δ' ἀπ' οἴκων πάντας (selbstverständlich Alle, die ihn als Mörder kennen oder erkennen: vgl. 475 τὸν ἄδηλον ἄνδρα πάντ' ἰχνεύειν) und als Grund hinzugefügt: ὡς μιάσματος || τοῦδ' ἡμῖν ὄντος, ὡς τὸ Πυθικὸν θεοῦ || μαντεῖον ἐξέφηνεν ἀρτίως ἐμοί. Man sieht, der König hat den Wortlaut des Orakels V. 97

μίασμα χώρας ὡς τεθραμμένον χθονὶ
ἐν τῇδ' ἐλαύνειν μηδ' ἀνήκεστον τρέφειν

noch genau im Gedächtniss. Er sagt keineswegs: „denn der Hehler zieht durch sein Schweigen das μίασμα auf sich herab", das würde auf griechisch heissen: ὡς τὸ μίασμα δεδεγμένου αὐτοῦ, und davon hat Apollo Nichts verkündet; — sondern er sagt: „denn eben dieser Mörder, den ihr verstossen sollt, ist das μίασμα, welches nach dem Ausspruch des Orakels die Pest über uns gebracht hat." Was kann klarer sein! Auch die Forchhammersche Uebersetzung: „er (der Hehler) soll angesehen werden als das μίασμα" thut dem Text Gewalt an und stumpft die Schärfe des Begriffs ab. Oder würde etwa das ursprüngliche μίασμα entfernt durch Aechtung des

Hehlers? Denn meine alten Argumente, die Niemand widerlegt, vielleicht auch nicht einmal erwogen hat, zu wiederholen, habe ich keine Geduld. Sie sind S. 18 f. und 20 f. (vgl. S. 4) meiner ersten Streitschrift zu lesen, und Teuffel S. 394 hat den Widersinn, welcher durch die Classensche Deutung entsteht, noch weiter auseinandergesetzt. Freilich haben Tycho Mommsen und Weismann von Ausflüchten und Einwendungen Nichts unversucht gelassen. Stillschweigend den Fall irgend einer zufälligen Entdeckung des Mörders annehmend soll Oedipus hier (V. 233 ff.) den Hehler mit der Strafe bedräuen, welche er dann an ihm vollziehen lassen werde. In solcher Weise zwischen den Zeilen zu lesen bin ich freilich nicht gewohnt. Dergleichen mentale Interpolationen des Textes, welche die Gelenke desselben oft auf das grausamste verdrehen, gelten nur in der conservativen Schule für erlaubte Gnadenmittel, nach dem Spruch:

> Im Auslegen seid frisch und munter!
> Legt ihrs nicht aus, so legt was unter.

Die Worte besagen ganz schlicht: „wenn ihr aber schweigt ... was ich in Folge davon thun werde, sollt ihr von mir vernehmen." Uebrigens wäre auch gar nicht abzusehen, warum nach Entdeckung des Mörders noch ein zweites *μίασμα* in der Person des Hehlers erkannt, dieses aber nicht auf kürzestem Wege durch Landesverweisung fortgeschafft, sondern mit einer umständlichen Achterklärung bedacht sein sollte. Anders denkt sich Mommsen die Sache. Oedipus vertraue auf das Geklätsch der Gevattern und Basen. Wenn man sich in die Ohren raune: dieser oder jener könnte wohl sprechen, wenn er nur wollte, so wisse man ja den Hehler und könne ihn — nicht etwa ins Verhör nehmen, sondern in den Bann thun. Alle Schweigenden sollen eo ipso verdächtig und mit Excommunication belegt sein, welche dann möglicherweise Alle an Allen zu vollziehen haben würden! Gut, dass Herr Mommsen nicht Polizeimeister ist. — Indessen hat Herr Weismann noch einen ganzen Vorrath von Gründen gegen mich, so reichlich und so wohlfeil wie Brombeeren. Es widerspreche dem strammen Regiment des Oedipus (welches vielmehr ein väterliches ist) einen Befehl zu erlassen, dass man den Mörder angeben solle, und für den Fall des Ungehorsams gleich eine andre Bestimmung in Bereitschaft zu haben. Kann er etwa die unbekannten Hehler zur Sprache zwingen? Der Mörder würde so mit doppelter Strafe bedroht: abgesehen von der Verbannung mit Acht und mit Fluch. Was könnte das schaden? Indessen wird ihm nur ein böses Leben gewünscht (246—248). Gönnt ihm Herr W. ein gutes? Der Zweck ihn durch die Acht aus dem Lande zu entfernen sei nicht angedeutet. Sehr klar für den, welcher den Begriff des *μίασμα* richtig fasst und sich des Orakels erinnert. Oedipus könne nicht V. 244 so nachdrücklich abschliessen: *ἐγὼ μὲν οὖν τοιόσδε τῷ τε δαίμονι || τῷ τ᾽ ἀνδρὶ τῷ θανόντι σύμμαχος πέλω,* wenn er nur einen Befehl erlassen habe, dessen Erfüllung vom

guten Willen der Bürger abhänge. Er hat eben vorläufig gethan was er konnte, um dem Spruch des Gottes und dem Recht des Todten auf Rache und Sühnung zu genügen: als ihren Bundesgenossen stellt er sich dar auf Grund nicht seiner Erfolge, sondern seines heiligen Eifers, der sich in jedem Wort der Rede ausspricht; und der hiermit abgeschlossene Theil derselben enthält das Wichtigste, die materiellen Verordnungen zur Aufspürung und Entfernung des *μίασμα*.[1]) Aber Herr W. fährt fort. Die Vollziehung der Acht an dem Mörder sei unwahrscheinlich, da sie von denselben gefordert werde, die sich der ausdrücklichen Anzeige desselben entziehen. Ich denke doch, directe Angabe eines Freundes, und Aufhebung der Gemeinschaft mit ihm, weil ein göttlicher Spruch es verlangt und nicht nur das eigne, sondern das Leben der Familie auf dem Spiele steht, ist für das sittliche Gefühl ein erheblicher Unterschied. Selbst die sonnenklaren Worte des Teiresias, welcher V. 350 ff. auf die noch verborgene That des Oedipus hindeutend ihn auffordert, jenes *κήρυγμα*, die Acht, an sich selbst *ὡς ὄντι γῆς τῆσδ' ἀνοσίῳ μιάστορι* zu vollziehen, werden spitzfindig gedeutelt: *μιάστωρ* könne auch der Hehler sein, welcher zur Fortdauer des *μίασμα* beitrage (was nicht wahr ist), und so sei Oedipus — nicht als Mörder, sondern als sein eigner Hehler der *μιάστωρ* des Landes. Genug mit diesen Klügeleien, an welche vielleicht kaum Herr W. selbst glaubt: denn auf S. 22 erklärt er, selbst wenn *τοῦτον* den Mörder bezeichnen sollte, stehe er dennoch für die überlieferte Versfolge ein. Die „Aechtung" sei nämlich dann für den Fall der Entdeckung eine Schärfung der Strafe: nicht einfach verbannt, sondern mit Schimpf und Schande fortgejagt solle er dann werden, obenein mit dem Fluche des Königs beladen! Wiederum freie Phantasie. Weder von dem Fall der Entdeckung noch von Schärfung der Strafe noch von Schimpf und Schande steht ein Wort in unsrem Text. Verbannte pflegen sich nicht behaglich bei Freunden in der Heimath aufzuhalten, und mit dem unfreiwillig entdeckten Mörder wäre von Rechtswegen einfach nach dem Spruch *δράσαντι παθεῖν* zu verfahren gewesen. Trotz aller Scheingründe und Machtsprüche bleibt es also dabei: *τὸν ἄνδρα . . . τοῦτον* V. 236 kann nur vom Mörder verstanden werden, ist nicht auf *τις* V. 233 zurückzubeziehen, sondern auf *αὐτόχειρα* V. 231, der auch in den Genetiven *φίλου* 233 und *αὐτοῦ* 234 zu erkennen ist. Folglich ist *τοιόσδε* V. 251 in der überlieferten Ordnung nicht zu verstehen.

---

[1]) Ganz anders freilich versteht Krahner S. 13 dieses *τοιόσδε*: nämlich derjenige, als welchen ich mich oben (219 ff.) hingestellt habe, „als später eingewanderter Fremdling, welcher nur Worte hat." In Uebereinstimmung damit übersetzt er S. 7: „ich nun trete mit solchen Geboten, wie ich sie als neuer erst später eingewanderter König nur geben kann, als neuer Mitstreiter ein in den Kampf für den Gott und den Gemordeten." Die glücklichen Primaner, denen ihr Text solchermassen gedolmetscht ist, wie er einem harmlosen athenischen Zuhörer nie aufgegangen wäre!

Die Beziehung von *τοῖσδε* V. 251.

Ich hatte S. 4 a. a. O. zu erweisen gesucht, dass diesem Pronomen in der überlieferten Versordnung jede vernünftige Beziehung fehle, dass nach unbefangener Auffassung des ganzen Gedankenganges Oedipus sich nur den übrigen Bürgern gleichstellen und auf sein Haupt dieselben Strafen für wissentliches Hehlen herbeirufen könne, die er allen übrigen Thebanern für gleiche Schuld anwünsche. Unter Andrem hatte ich den Pluralis *τοῖσδε*, wenn darunter der Mörder verstanden werden solle, nach dem Vorausgehenden für absurd erklärt. Denn wer spricht folgendermassen: ich wünsche, dass der Thäter, mag er einzeln oder in Verbindung mit mehreren gewesen sein, ein unseliges Leben führe; und wünsche ferner, falls er mit meinem Wissen an meinem Herde weilen sollte, (*εἰ ξυνέστιος . . . γένοιτο*) zu leiden was ich eben diesen (den Mördern) geflucht habe —? Für diese seltsame Rederei ist Hasselbach eingetreten. Habe doch Kreon V. 107. 122 von mehreren Mördern gesprochen. Sophisterei und kein Ende! Nicht gegen die Annahme einer Mehrzahl an sich, die ja von Oedipus selbst V. 247 beiläufig offen gelassen und V. 308 (wohl in jener allgemeinen unbestimmten Weise wie 713 *ὡς αὐτὸν ἥξοι μοῖρα πρὸς παίδων θανεῖν*) substituirt wird, richtet sich unser Bedenken, sondern gegen die ohne alle Noth verworrene Ausdrucksweise. Dass aber übrigens unser Held in dieser Rede durchweg die Voraussetzung festhält, dass nur Einer der eigentliche Mörder sei (225. 227. 230. 236. 246. 266), ist schon für den tragischen Eindruck bei den Zuhörern wichtig, welche den gesuchten, geächteten, verwünschten Mörder in der Person des in seinem Eifer ahnungslosen Oedipus unmittelbar vor sich sehen. Nun wäre es zwar sehr leicht, mit M. Schmidt *τοῖσδ'* in *τῷδ'* zu verwandeln, aber dieses Mittel liegt eben zu flach auf der Hand, um das richtige zu sein. Auch würde damit immer die unmittelbare Gegenwart des Thäters vorausgesetzt, denn das liegt in dem Pronomen *ὅδε*. Von dem Gedanken an die Thebaner kann mich daher am wenigsten der andre Einwand Hasselbachs abwendig machen, der König müsse sich eine schlimmere Strafe wünschen als den übrigen Bürgern. Meine Phantasie kennt keinen furchtbareren Fluch als diesen Apollinischen (Aeschines 3, 111) gegen Verächter des Gottes, der noch gesteigert wird durch den Zusatz: *ἀλλὰ τῷ πότμῳ τῷ νῦν φθερεῖσθαι κἄτι τοῦδ' ἐχθίονι*. Und, wie schon früher (S. 22 a. a. O.) angedeutet, grade auch jener Fluch, womit Oedipus Unsegen an Kindern auf sich herabruft, ist der tragischen Ironie recht angemessen, weil er in ungeahnter Weise (auf 271 f. ist der Nachdruck zu legen) in Erfüllung gehen soll, wogegen die allgemeine Verwünschung gegen den Mörder 248: *κακὸν κακῶς νιν ἄμορον ἐκτρῖψαι βίον*, für sich allein genommen, nichts Charakteristisches bietet. Uebrigens hat schon Teuffel S. 396 bemerkt, dass meine Anordnung die Beziehung auf alle vorher Verfluchten, also Mörder sowohl als Ungehorsame (nicht allein bewusste Hehler), gestatte.

In der That war die Behauptung Classens S. 13, ἀρᾶσθαί τινι bedeute: einen Fluch an Jemand richten in dem Sinne, dass dieser mit der Schuld in Berührung stehe, nur nicht Träger derselben sei, ungerechtfertigt, und ich hätte S. 26 nicht auf sie eingehen sollen. Zweierlei kann es an sich allerdings bedeuten: entweder und das häufiger, wie auch καταρᾶσθαί τινι, Jemandem Böses (oder Gutes: Eurip. Orest. 1138) wünschen: Antig. 428 Rhes. 505 Eur. Alcest. 714, Andokides p. 5, 17; oder: Wünsche richten an Jemand, aber stets an Götter, wie der Begriff von ἀρὰ und ἀρᾶσθαι bedingt: Ilias A 351 Z 115. Soph. Ai. 509 OC. 1445 Trach. 48 Eur. Heracl. 851. Also ist ἅπερ τοῖσδ' ἀρτίως ἠρασάμην zweifellos zu übersetzen: „was ich diesen angewünscht habe", dem Mörder nämlich und den in der Aufspürung desselben Lässigen (ταῦτα τοῖς μὴ δρῶσιν 269). Zu dem unseligen Leben, welches er jenem wünscht, kann sehr wohl auch alle Noth des Geächteten, Verstossenen, wie sie 236 ff. über ihn verhängt wird, gerechnet werden. Dies, nichts Andres, wird bestätigt durch V. 817 ff., wo Oedipus, die mögliche Erfüllung der Flüche an sich selbst erwägend, sagt: wenn jener Fremde, den er einst erschlagen, Laios sei,

> τίς τοῦδέ γ' ἀνδρὸς νῦν ἔτ' ἀθλιώτερος — —
> ὃν μὴ ξένων ἔξεστι μηδ' ἀστῶν τινι
> δόμοις δέχεσθαι μηδὲ προσφωνεῖν τινα,
> ὠθεῖν δ' ἀπ' οἴκων. καὶ τάδ' οὔτις ἄλλος ἦν
> ἢ 'γὼ 'π' ἐμαυτῷ τάσδ' ἀρὰς ὁ προστιθείς

(vgl. 1291). Daraus folgt aber nimmermehr, wie Arnold S. 203 wollte, dass ἅπερ τοῖσδ' ἀρτίως ἠρασάμην (251) zu beziehen sei auf 236 τὸν ἄνδρ' ἀπαυδῶ τοῦτον.

Die Gegensätze.

Es handelt sich 1) um den Gegensatz zu ἐγὼ μὲν οὖν τοιόσδε τῷ τε δαίμονι ‖ τῷ τ' ἀνδρὶ τῷ θανόντι σύμμαχος πέλω (244 f.); 2) um das entsprechende Glied zu ὑμῖν δὲ τοῖς ἄλλοισι Καδμείοις 273. Der S. 3. 21 a. a. O. geleugnete Zusammenhang zwischen ἐγὼ μὲν οὖν und κατεύχομαι δὲ 246 hat von Niemandem nachgewiesen werden können. Hasselbach hat den Riss zu verkleistern gesucht, indem er σύμμαχος πέλω und κατεύχομαι δὲ so gegenüberstellt: ich bin nicht allein nach aussen thätig — sondern wünsche dem Mörder auch u. s. w. So hohle Stützen braucht man nur anzusehen, so fallen sie um. Dass zu ἐγὼ μὲν der eigentliche Gegensatz erst in ὑμῖν δὲ πάντα ταῦτ' ἐπισκήπτω τελεῖν 252 gegeben ist, kann er nicht leugnen, meint aber, der Dichter habe sich unter einstweiliger Einschiebung zweier Sätze jenes zweite Glied recht wohl aufsparen können. Auch Passow und Weismann beruhigen sich bei dieser Einschachtelei, für welche ich Beispiele und künstlerischen Zweck vermisse. Oder sind die schweren Verwünschungen, welche jenes κατεύχομαι 246 und ἐπεύχομαι 249 einführt, so beiläufig hingeworfen, so Nebensache in unsrer Rede, dass sie am passendsten in einer so wunderlichen Schachtelparenthese Platz fanden? Be-

quemer macht es sich Arnold S. 200, der uns unter Berufung auf Krügers Grammatik belehrt, μὲν οὖν stehe häufig, wenn man das Vorhergehende zusammenfassend abschliesse und mit δὲ etwas Neues anfüge. Und zwar so, dass μὲν und δὲ sich nicht an Begriffe lehnen, die in ein Verhältniss zueinandergesetzt sind? so dass dem ἐγὼ μὲν οὖν ein Verbum, ebenfalls in der ersten Person, gegenübertritt?[1])

Dafür verlangt Arnold S. 202, man solle V. 250 das Pronomen in ἐμοῦ συνειδότος scharf betonen und hierzu (ohne dass durch μὲν dies angezeigt wäre!) den Gegensatz in ὑμῖν δὲ finden. Wenn mit meinem Wissen der Mörder unter meinem Dache weilt, will ich verflucht sein: euch aber gebiete ich dies Alles zu vollziehen! Und doch giebt er zu, dass ταῦτα πάντα V. 252 auf den Bannspruch 236 ff. zu beziehen sei. Wir verstehen weder die Grammatik noch die Logik des Herrn Arnold. Nur zwei Classen von Bürgern nimmt Mommsen an: 1) die Hehler, welche vom Mörder wissen; 2) die übrigen, welche Nichts von ihm wissen. Diese zweite werde mit ὑμῖν δὲ V. 252 angeredet. Aber ohne jede leiseste Andeutung einer solchen Voraussetzung! Und den Nichtwissenden sollte zugemuthet werden ταῦτα πάντα τελεῖν? also namentlich den Mörder, den sie nicht kennen, von ihrer Gemeinschaft auszuschliessen?

Beziehung von ταῦτα πάντα V. 252.

Classen S. 17 verlangte hierfür eine Mehrheit von Aussprüchen und fand sie nur in der dreifachen Verwünschung, welche in der Ueberlieferung unmittelbar vorhergeht, gegen die Hehler (nach seiner Ansicht 236—243), gegen den Mörder (246—248), gegen Oedipus selbst (249—251). Ich erwiderte S. 21, dass die Erfüllung der Wünsche 246—251 doch jedenfalls von den Göttern abhänge, nicht von den Menschen, und dass der nach meiner Anordnung zunächst vorausgeschickte Bannspruch, welcher „durch ein fünffaches μήτε in eben so viele einzeln zu beachtende Theile" zerfalle, jener Forderung vollkommen genüge. Teuffel hat richtig hinzugefügt, dass auch die weiter oben erlassenen Anordnungen über Angabe des Thäters in jenem ταῦτα πάντα mit inbegriffen sind. Aehnlich versteht es Hasselbach, der sich auch noch bemüht, die Unmöglichkeit der Beziehung auf V. 246—251 weitläufig gegen Classen zu zeigen. Dagegen beweist M. Schmidt durch folgenden wundervollen Cirkel, dass Didymus V. 252 nicht unmittelbar nach V. 245 gelesen habe. Bei Hesychius nämlich steht ohne jedes Citat die Glosse: ἐπισκήπτω· ἐπαρῶμαι καὶ ἐνερείδω τὴν γνώμην, ἐπισκηρίπτω. Diese Erklärung werde begreiflich, wenn V. 251

---

[1]) Man vgl. ἐγὼ μὲν οὖν mit seinen Gegensätzen Ai. 1036. El. 359. 549. OR. 587, ferner κεῖνος μὲν οὖν ... ἐγὼ δὲ Phil. 359, νῷ μὲν οὖν ... ὑμεῖς δὲ 1080, τὰ μὲν οὖν μέλλοντα ... τὰ δὲ νῦν ἑστῶτα Trach. 1270, ὁ μὲν οὖν Ζεὺς ... ἀνδρῶν δὲ OR. 499.

ἠρασάμην vorausgegangen sei. Zwar stehe durch Nichts fest, dass grade diese Stelle des Sophokles bei Hesychius gemeint sei (ἐπισκήπτω steht z. B. auch 1446, im Aiax 566, in den Trachinierinnen 1221, ferner bei Aeschylus Pers. 740 u. s. w.); dennoch aber müsse grade unsre Stelle gemeint sein wegen der Erklärung (auf die der treffliche Didymus denn freilich nur im Schlaf verfallen konnte).

Was bedeutet ὑπεξελών V. 227?

Hätte Sophokles überhaupt, wie Forchhammer meint, eine Unterscheidung zwischen dem thatsächlichen Mörder und dem intellectuellen Urheber, d. h. dem Anstifter des Mordes betonen wollen, warum hat er nicht durch Anwendung des technischen Ausdruckes (βουλευτής, ἐπιβουλεύσας) für die untrügliche Auffassung eines solchen Gegensatzes zu αὐτόχειρ (231) Sorge getragen? Die einzige Stelle, in welcher F. eine Andeutung davon findet, verdient daher um so sorgfältigere Betrachtung. Gleich einer der ersten Sätze in der königlichen Proclamation lautet nämlich so (227):

> κεἰ μὲν φοβεῖται τοὐπίκλημ' ὑπεξελὼν
> αὐτὸς καθ' αὑτοῦ· πείσεται γὰρ ἄλλο μὲν
> ἀστεργὲς οὐδὲν, γῆς δ' ἄπεισιν ἀσφαλής.

Es handelt sich um eine besonnene Feststellung des Begriffs von ὑπεξαιρεῖν, welcher selbst von einem Kenner des Griechischen wie W. Dindorf falsch aufgefasst worden ist, während doch Schneidewin's im Wesentlichen richtige Erklärung längst vorlag. Den Einen bedeutet es 'vermeiden', den Andern 'hervorholen'. Jenen neigt sich Forchhammer zu, indem er mit einer kleinen Nuance 'eludiren' übersetzt. Auszugehen ist von der Bedeutung des einfacheren ἐξαιρεῖν. Als Orest der Elektra die vermeintliche Aschenurne ihres Bruders aus den Armen nehmen will, sagt diese El. 1208: μή, πρὸς γενείου, μὴ 'ξέλῃς τὰ φίλτατα. Der Chor im König Oedipus 1208 klagt: die Ungläubigen nehmen uns durch ihre Zweifel die Orakel, d. h. Einfluss und Ansehen derselben: φθίνοντα γὰρ . . . θέσφατ' ἐξαιροῦσιν ἤδη. Im Oedipus auf Kolonos 541 singt Oedipus: ich habe ein Geschenk (für die Rettung Thebens) erhalten, welches ich nie von der Stadt mir hätte erwählen sollen: δῶρον ὃ μήποτ' ἐγὼ ταλακάρδιος ἐπωφέλησα πόλεος ἐξελέσθαι. Vom Wegräumen, Fortschaffen innerer Empfindungen und Stimmungen wird ἐξαιρεῖν gebraucht im Sinne des Entfernens oder Beseitigens fremder Elemente, welche die freie Bewegung des Gemüthes hemmen, das innere Leben in irgend einer Weise stören. Klearchos sagt zu Tissaphernes (Xenoph. anab. II 5, 4) ἔδοξέ μοι εἰς λόγους σοι ἐλθεῖν, ὅπως, εἰ δυναίμεθα, ἐξέλοιμεν ἀλλήλων τὴν ἀπιστίαν. Isokrates rühmt im Panathen. 165 die versöhnliche, wohlthätige Politik der athenischen Staatsmänner aus der guten Zeit: τῶν μὲν ἧττον νοσουσῶν (πόλεων) πρεσβείαις καὶ λόγοις ἐξαιρεῖν ἐπειρῶντο τὰς διαφοράς: die Zwistigkeiten und Misshelligkeiten suchten sie auszugleichen und fortzuräumen, so dass ein gesundes Leben

sich entwickeln konnte. Sokrates in der Apologie p. 18 E will versuchen, das schlimme Vorurtheil, welches die Athener gegen ihn gefasst haben, aus ihrer Seele zu entfernen: ἐπιχειρητέον ὑμῶν ἐξελέσθαι τὴν διαβολήν. Bei Euripides Phoen. 991 freut sich Menoikeus, dass er dem Vater die Furcht ausgeredet hat: πατρὸς ἐξεῖλον φόβον κλέψας λόγοισιν. Medea fingirt vor Jason, sie habe sich bei dem rührenden Anblick der Kinder des Grolls gegen den Vater entäussert, Med. 904: νεῖκος πατρὸς ἐξαιρουμένη ὄψιν τερεινὴν τήνδ' ἔπλησα δακρύων. Demnach würde ἐξαιρεῖν τινος ἐπίκλημα (wie διαβολήν, διαφοράς, φόβον) allerdings bedeuten können: aus der Seele eines Andern einen Verdacht, einen Vorwurf entfernen, sei es durch Wahrheit oder Trug. In solcher Bedeutung wäre aber an unsrer Stelle αὐτὸς vollkommen nichtssagend und überflüssig: vermisst würde ein (logisch nicht einmal denkbarer) Genitiv wie πολιτῶν. Hier ist es vielmehr zu fassen wie bei Pindar Nem. IV 7:

ῥῆμα δ' ἐργμάτων χρονιώτερον βιοτεύει,
ὅ τι κε σὺν Χαρίτων τύχᾳ
γλῶσσα φρενὸς ἐξέλοι βαθείας,

das Wort, welches aus tiefer Brust die Zunge hervorbringt. So ist hier von der Anklage die Rede, welche einer gegen sich selbst (αὐτὸς καθ' αὑτοῦ)[1]) hervorholt aus geheimnissvoll verschwiegenem Gewissen.

Es handelt sich nur noch um die Erklärung der Praeposition ὑπό. Dieselbe kann den Begriff des Heimlichen, Leisen sowohl als des Allmähligen hinzufügen, wie ὑπέκ bei Verben der Bewegung: ἀγέροντο ‖ ψυχαὶ ὑπὲξ ἐρέβευς Odyss. λ 37; ἀνέδυσεν ὑπὲξ ἁλός Mosch. 2, 114 u. s. w. Heimlich aus dem Wege räumen durch Mord bedeutet ὑπεξαιρεῖν bei Thucydides VIII 70, bei Plato resp. VIII p. 567 B; heimlich für sich bei Seite schaffen und auswählen ὑπεξελέσθαι bei Lucian Prometh. 3. In den Begriff des Unmerklichen geht es über, wenn z. B. bei demselben Saturn. 7 Kronos erzählt, er habe seine Herrschaft niedergelegt: πλὴν ὀλίγας ταύτας ἡμέρας ἐφ' οἷς εἶπον ὑπεξελέσθαι μοι ἔδοξε. Die sieben Tage, welche er sich reservirt hat, sind im Verhältniss zum ganzen Jahr ein so kleines Bruchstück, dass man den Abzug kaum merkt. Hieran lehnt sich die Terminologie der Rhetorik: ὑπεξαίρεσις heisst hier bald als Figur die Ausnahme einer im Vergleich zum Uebrigen nicht erheblichen Einzelnheit (exceptio: schem. dian. p. 73, 11. H.), bald als Kunstgriff die Unterschlagung eines Momentes zu Gunsten der eignen Sache (Fortunatianus a. rh. p. 119 H.). Unmerklich ist besonders, was nach und nach geschieht. So schildert Hippolytos bei Euripides 633, wie der Mann, welcher eine schöne Frau zu putzen hat, allmählig verarmt, ὄλβον δωμάτων ὑπεξελών. Sacht und behutsam verfährt Sokrates als

[1]) Die scharfe Betonung dieses αὐτὸς καθ' αὑτοῦ ist sehr bekannt aus Stellen wie OC. 1356 τὸν αὐτὸς αὑτοῦ πατέρα τόνδ' ἀπήλασας, Ai. 906 αὐτὸς πρὸς αὑτοῦ, 1132 τοὺς γ' αὐτὸς αὑτοῦ πολεμίους, El. 285 αὐτὴ πρὸς αὑτήν, Trach. 451 εἰ δ' αὐτὸς αὑτὸν ὧδε παιδεύεις, 910 αὐτὴ τὸν αὑτῆς δαίμον' ἀνακαλουμένη, 1132 αὐτὴ πρὸς αὑτῆς.

Hebamme der Gedanken (Plato Theaet. p. 151 C.): ἐὰν ἄρα σκοπούμενός τι ὧν ἂν λέγῃς ἡγήσωμαι εἴδωλον καὶ μὴ ἀληθὲς, εἶτα ὑπεξαιρῶμαι καὶ ἀποβάλλω, μὴ ἀγρίαινε ὥσπερ αἱ πρωτοτόκοι περὶ τὰ παιδία. Leise fördert er die Frucht an das Licht und wirft sie fort, wenn sie ein Wahn ist. Endlich bei Sophokles El. 1420, während Klytaemnestra im Hause getödtet wird, singt der Chor: τελοῦσ' ἀραί· ζῶσιν οἱ γᾶς ὑπαὶ κείμενοι. || παλίρρυτον γὰρ αἷμ' ὑπεξαιροῦσι τῶν || κτανόντων οἱ πάλαι θανόντες, — im Stillen wühlend, von unten (wie der Geist im Hamlet) schöpfen sie Blut aus ihren Mördern; wie Hekabe an der Leiche des Hektor von Achilleus sagt: σεῦ δ' ἐπεὶ ἐξέλετο ψυχὴν ταναήκεϊ χαλκῷ Ω 754. Aehnlich wie bei Plato ist an unsrer Stelle mit den Worten τοὐπίκλημ' ὑπεξελὼν αὐτὸς καθ' αὑτοῦ das zögernde Hervorholen der bisher im schuldigen Gewissen verborgenen Anklage gegen sich selbst gemeint. Noch eine genau zutreffende Parallelstelle aus Sophokles selbst kommt durch eine Verbesserung von Heimsoeth in den krit. Studien S. 92 hinzu. In einem Fragment (686 N.) bei Athenaeus I p. 33 B ist zu lesen:

> ὦ γλῶσσα, σιγήσασα τὸν πολὺν χρόνον,
> πῶς δῆτα τλήσει πρᾶγμ' ὑπεξελεῖν τόδε;
> ἢ τῆς ἀνάγκης οὐδὲν ἐμβριθέστερον,
> ὑφ' ἧς τὸ κρυφθὲν ἐκφανεῖς ἀνάκτορον.

Ganz unverständlich nämlich ist das überlieferte ὑπεξελθεῖν. Sprachlich correct war Brunks ἐπεξελθεῖν: dann würde aber die Vollständigkeit des Gedankens eine Erklärung erfordert haben, dass dieses facinus exsequendum eben in der Enthüllung des lange verschwiegenen Geheimnisses bestehe. Dem wird durch ὑπεξελεῖν abgeholfen, welches auch hier das zögernde Hervorholen des Verborgenen bedeutet. Hiernach wird man sich wohl nicht mehr irre machen lassen durch Hartungs absprechende Frage, der noch Herwerden beistimmt: 'wer hat denn auch je ἔγκλημα ἑλεῖν oder ἐξελεῖν oder ὑπεξελεῖν κατά τινος gesagt?' Warum aber mag Heimsoeth krit. Studien S. 92 καὶ μὴ φοβείσθω τοὐπίκλημ' ὑπεξελεῖν verlangen? Natürlich nicht weil das Participium bei φοβεῖσθαι etwa ungriechisch wäre (vgl. Krüger Gr. Gr. § 56, 6, s. übrigens m. Schrift S. 24 Anm.). Für Sophokles sei, um von εἰδέναι und ἐπίστασθαι zu schweigen, nur auf die Analogien von αἰσθάνεσθαι (OC. 1629), γιγνώσκειν (El. 1330), αἰσχύνεσθαι (Antig. 541 Ai. 1307 Phil. 1383), ἐπαισχύνεσθαι (Phil. 929), ἥδεσθαι (fr. 100), ἀνέχεσθαι (El. 1028) hingewiesen. Nur die Aposiopese scheint ihm zu missfallen; sie ist aber doch sehr bekannt grade im ersten Gliede der Alternative, nach εἰ μέν: vgl. Classen zu Thucydides III 3, 3. 44, 1. Uebrigens ist die Erhaltung des Bedingungssatzes εἰ μὲν φοβεῖται schon um des Gegensatzes εἰ δ' αὖ τις ἄλλον οἶδεν willen geboten, dem als letzte Annahme V. 233 εἰ δ' αὖ σιωπήσεσθε hinzutritt. Jeder dieser vier Fälle von 223 an bis 235 ist (ich sage das nicht Herrn Heimsoeth, dessen Widerwille gegen so krankhafte Ein-

bildungen bekannt ist) in je drei Versen behandelt, aber so, dass die letzte Trias nur die Einleitung bildet zu der folgenden Ausführung des δράσω (235).

Durch den nachgewiesenen Sprachgebrauch sind ohne Weiteres auch alle die widerlegt, welche das Gegentheil, *Vermeiden* der Anklage darin finden wollen. Denn selbst zugegeben, was nicht zugegeben werden kann, dass ὑπεξαιρεῖν ἐπίκλημα ohne Weiteres heissen könne 'eine Anklage entfernen', so würde doch nach dem Obigen eine arge Zweideutigkeit darin liegen, wie sie hier besonders zu vermeiden war. Dabei gehen jene Ausleger unter sich sehr auseinander. Matthiae erklärt: 'surripere subterfugere declinare', und lässt nach φοβεῖται den Nachsatz beginnen, so dass jene Worte den Rath an den schuldbewussten Mörder einleiten und nur das Hauptverbum ἀπίτω oder ἐξίτω durch Aposiopese unterdrückt sein soll. Aber abgesehen davon, dass dies überhaupt nicht die richtige Ergänzung ist, sondern vielmehr μὴ σιωπάτω (s. meine Erwiderung an Classen S. 24 A.) — was hätte es für einen Sinn, dem Mörder, wenn er still und heimlich, ohne sich angegeben zu haben, das Land verlasse, zuzusichern, dass er es ungefährdet thun könne? — so würde die Figur der Aposiopesis durch eine solche Construction ihre ganze Kraft verlieren. In diesem Gefühl hat *Rauchenstein* Jahrbb. 75, 266 die Figur ganz aufgegeben und ὑπεξέλοι vorgeschlagen, was auch *Dindorf* empfiehlt: 'crimen ita subterfugiat, ut licet solo patrio vertendo criminis se reum esse confiteatur, tamen nihil inde damni capiat', freilich ohne damit dem Sprachgebrauch zu genügen. Ganz anders versteht *Forchhammer*: 'wenn er sich fürchtet, indem er' [ehemals] 'die Anklage gegen sich' [doch wohl die von andern etwa zu erhebende: wir lesen aber αὐτὸς καθ' αὑτοῦ] '*eludirt* hat' [dadurch, dass er nicht mit eigner Hand den Mord vollzog, sondern ihn nur anstiftete, sich auf die βούλευσις beschränkte]. Diese Erklärung bricht mit den morschen Stützen, ohne die sie gar nicht bestehen kann, in sich zusammen.

Es ist noch übrig, die *Umstellungen* zu prüfen, welche von Andren nach mir empfohlen sind.

Ueber *Bernhardy* habe ich bereits S. 22 a. a. O. gesprochen. Seinen Vorschlag, V. 269—272 vor 244 zu setzen, nennt M. *Schmidt* einen 'Fund', nimmt ihn aber doch nicht auf, sondern indem er von mir stillschweigend die Verbindung von 269—272 mit 246—251 acceptirt, stellt er diese ganze Partie nach 243, lässt ferner auf 251 ohne Unterbrechung folgen 252—268 und schliesst mit 244 f. + 273—275.

Zur Empfehlung führt er ausser Andrem, was bereits widerlegt ist, Folgendes an. 1) Nach V. 268 sei ταῦτα τοῖς μὴ δρῶσιν 269 unverständlich und beziehungslos, nach 243 dagegen klar: es bedeute Aufgeben aller Gemeinschaft mit dem Mörder. Seltsam: die Phrase 244 f. ἐγὼ μὲν οὖν τοιόσδε . . . σύμμαχος πέλω, welche den eignen Eifer (doch auf Grund bestimmter Beweise) rühmt, soll sich hier besonders gut ausnehmen. Dagegen ταῦτα in V. 269 könnte nicht einfach bezogen werden zunächst auf ἐγὼ τάδ' ὡσπερεὶ τοὐμοῦ πατρὸς || ὑπερμαχοῦμαι κἀπὶ πάντ' ἀφίξομαι 264 f. und

266 (ζητῶν τὸν αὐτόχειρα τοῦ φόνου λαβεῖν)? Nämlich τάδε: in Ausführung der Verordnungen, die ich getroffen, in Massregeln, wie ich sie jetzt eingeleitet habe (vgl. Antig. 219. 447. Phil. 132. 305. 597. 893. 980. 994. 1242. 1246. 1250. 1353.). Da er aber seine Rede abschliesst, so geht ταῦτα auf eben diese Befehle, wie sie auch zuletzt noch 274 angedeutet werden wiederum mit τάδε. Denselben thätigen, allseitigen Eifer, welchen er als König und Nachfolger des Laios für seine Pflicht hält, kann er den übrigen Thebanern nicht zumuthen: sowohl mit ταὐτά (wie Schmidt einst Philol. XVII 411 vorschlug) als mit τοῦτο würde in seine Competenz eingegriffen.

2) Die Unhaltbarkeit von τοῖσδε 251 (die nicht bewiesen ist: s. oben) vorausgesetzt, schliesse ὑμῖν δὲ τοῖς ἄλλοισι 273 nicht mehr an 251, desto schöner an 245: der σύμμαχος Oedipus und die σύμμαχος Δίκη träten in schönen Gegensatz. Ein Gegensatz entsteht zwar, aber ein schiefer: ich bin Bundesgenosse dem Gott und dem Gemordeten; euch übrigen Kadmeiern, die ihr mir gehorsam seid, möge Dike als Bundesgenossin und alle Götter zur Seite stehen. Also dem Oedipus nicht? oder dem Laios nicht? Und sollen nicht auch die Thebaner dem Apollo und dem Gemordeten mit ihrer Hülfe dienen?

3) Die Phrase ἐγὼ μὲν οὖν τοιόσδε ... σύμμαχος πέλω 245 habe erst am Schluss eine Berechtigung: bis 244 habe Oedipus Nichts gethan, sondern sich nur ein Armuthszeugniss ausgestellt. Warum er sich als σύμμαχος rühmen darf, haben wir oben auseinandergesetzt. Wollten wir aber in dem Ton unsres Kritikers fortfahren, so könnte man fragen: und was hat er nach V. 244 gethan? geflucht, den Bürgern ins Gewissen geredet, und leere Versprechungen seines Eifers gemacht. Fallen namentlich Verheissungen wie ὑπερμαχοῦμαι κἀπὶ πάντ᾽ ἀφίξομαι schwerer ins Gewicht, als was er vorher bereits, wenn auch nur vorbereitend, geleistet hat? Obendrein ergiebt sich eine unbequeme Wiederholung, und wie matt würde nach jenen feierlichen Zeilen 267 f. τῷ Λαβδακείῳ παιδὶ u. s. w. ein ἀνδρὶ τῷ θανόντι klingen!

Und ferner: wie elend hinkt bei der Schmidtschen Anordnung, nachdem Ungehorsam und Lässigkeit der Bürger auf das härteste bedroht ist, Oedipus sich selbst für den Fall bewussten Schweigens verwünscht hat, wie elend hinkt dann der Befehl nach: ὑμῖν δὲ ταῦτα πάντ᾽ ἐπισκήπτω τελεῖν 252! ταῦτα πάντα? Also auch die Verwünschungen sollen sie vollziehen? Aber hier tritt freilich die glänzende Conjectur ὑμῖν δ᾽ ἑτασμὸν πάντ᾽ ἐπισκήπτω τελεῖν mit dem schönen pythagorisch-biblischen ἑτασμὸς rettend ein. Für solche Bereicherung des Sophokleischen Sprachschatzes können wir schon die wohlthuende Milderung jener dreifachen Flüche durch den unmittelbaren Anschluss des Segensspruches zum Schluss, worauf man sonst einigen Werth legen möchte, preisgeben.

Näher steht mir Herwerden. Denn er nimmt nicht nur 1) wie Schmidt die Verbindung von 269—272 + 246—251 an, sondern stellt sie auch 2), wie ich, unmittel-

bar vor den Schlusssatz 273 ff.; und endlich 3) entlehnt er von mir auch den Gegensatz 244 f. + 252—254 (ἐγὼ μὲν οὖν τοιόσδε — — ὑμῖν δὲ ταῦτα πάντα u. s. w.) Dagegen lässt er wie Schmidt 244 f. auf 268 folgen. Eigenthümlich ist ihm, dass er zwischen 243 und 244 einschiebt 255—268, so dass hierauf folgt 244 f. 252—254. 269—272. 246—251. 273—275, rein äusserlich genommen eine weit complicirtere und aller Stützen diplomatischer Wahrscheinlichkeit entbehrende Operation, während die Entstehung des von mir angenommenen Irrthums ebenso einfach als einleuchtend ist.

Was gewinnt er dadurch Besonderes?

Abgesehen von dem durch Schmidt empfohlenen, von uns bereits gewürdigten Abschluss der pathetischen Verheissungen ὑπερμαχοῦμαι u. s. w. (264—268) durch den Satz ἐγὼ μὲν οὖν 244 f., weiter Nichts, soviel ich sehe, als eine allerdings sehr leichte Beziehung von ταῦτα τοῖς μὴ δρῶσιν 269 auf ταῦτα πάντα 252. Dass indessen eine solche auch bei mir nicht fehle, ist nachgewiesen: bei Herwerden ist die Wiederholung von ταῦτα in 269 gradezu überflüssig, die Bedeutung von ταῦτα πάντα dunkel und dem Missverständniss ausgesetzt, als ob Oedipus ausdrücklich von seinen Thebanern verlangte, sie sollten seine ganze Thätigkeit nicht nur mit ihm theilen, sondern gar selbst übernehmen — τελεῖν! Ganz ungehörig hingegen ist die Stellung der Motive 255 ff. unmittelbar nach dem Bannspruch: sie durfte von der abschliessenden Ermahnung an die Bürger zur Theilnahme an der Nachforschung 252—254 nicht abgerissen werden. (s. auch Weismann S. 20.)

Endlich Todt, welcher von mir die Verbindung von 269—272 + 246—251, von Schmidt die Versetzung von 244 f. an den Schluss unmittelbar vor 273 annimmt, lässt auf 243 zunächst folgen 252—268, und hierauf 269—272. 246—251. 244 f. 273 ff. Er findet wie Andere, dass der Satz ἐγὼ μὲν οὖν u. s. w. 244 f. an seiner Stelle verfrüht sei: nicht einmal nach 272, sondern ganz besonders erst nach der starken Verwünschung des Oedipus gegen sich selbst 249—251 falle er gehörig ins Gewicht. In der That würde er sich hier gar bedenklich ausnehmen: τοιόσδε könnte man versucht sein misszuverstehen: ein solcher, welcher leidet was ich eben diesen gewünscht habe. An das Verbot τὸν ἄνδρ' ἀπαυδῶ τοῦτον 236—243 würde sich seltsam anschliessen 252 ὑμῖν δὲ, welches doch dieselben sind als die vorher angeredeten: denn einen Gegensatz zwischen ἐμοὶ (243 μαντεῖον ἐξέφηνεν ἀρτίως ἐμοὶ) und ὑμῖν wird Niemand entdecken. Betreffs der „auffallenden Symmetrie", welche dieser Gelehrte noch zu Gunsten seines Vorschlages geltend macht, darf ich mir erlauben auf meine eignen Andeutungen S. 23 ff. a. a. O., die er keiner Beachtung gewürdigt hat, zu verweisen.

Auch auf die von Ahrens entdeckte wunderbare Composition einzugehen lohnt sich nicht, wenn einmal die Unhaltbarkeit der Ueberlieferung nachgewiesen ist. Denn gewiss wäre es „Unfug", durch das Postulat irgend eines symmetrischen

Schema's die Untersuchung über Sinn und Zusammenhang einer Stelle im Voraus zu binden. Auch was ich als ungesuchtes Resultat meiner Analyse nicht von der Hand gewiesen habe lässt sich Keinem, der nun einmal mit einer natürlichen Antipathie gegen solche Kunstformen behaftet und mit einem standhaften Unglauben bewaffnet ist, mit Gewalt aufzwingen; ist auch gar nicht nöthig. Unsere Wissenschaft, wenigstens soweit sie es mit der Erklärung und Würdigung von Kunstwerken zu thun hat, ist auch darin eine freie, dass Verständniss und Genuss keinem Widerwilligen aufgenöthigt werden können.

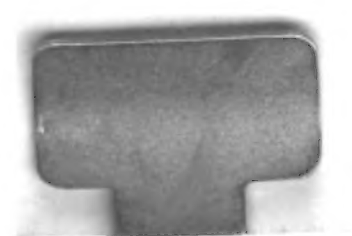
In aller Kürze mögen zuletzt noch einige Einwendungen beseitigt werden, die im Ernst vorgebracht zu sehen freilich in Erstaunen setzen muss. Hasselbachs Hauptargument (man denke!), welches er sich bis ans Ende seines schwer verständlichen Aufsatzes aufgespart hat, richtet sich gegen die Aufeinanderfolge von εὔχομαι 269 und κατεύχομαι 246. In solcher Stellung hätte, wenn ich seine dunkle Rede verstanden habe, κατεύχομαι nur einen Segenswunsch einführen dürfen im Gegensatz zu der mit εὔχομαι angekündigten Verwünschung. Dieses Stilgesetz ist mir unbekannt. Ich weiss nur, dass mit κατεύχομαι an sich sowohl ein guter als ein böser Wunsch eingeführt werden kann, dass es sich von εὔχομαι überhaupt nur durch die intensivere Kraft unterscheidet, welche die Präposition κατὰ dem einfachen Begriffe hinzufügt. Wenn auf den wilden Wunsch des Ajax „o Zeus, könnt' ich doch den Odysseus und beide Atriden vernichten und dann selbst sterben!“ Tekmessa (Ai. 391 f.) erklärt: ὅταν κατεύχῃ ταῦθ', ὁμοῦ κἀμοὶ θανεῖν εὔχου, — ist da etwa auch das einemal Heil, das andremal Unheil zu verstehen?

Ausserdem, behauptet Hasselbach, entstehe Widersinn, wenn τὸν δεδρακότα 246 so bald auf τοῖς μὴ δρῶσιν 269 folge, da doch in beiden Stellen δρᾶν ganz verschieden gemeint sei. Aber jedem Missverständniss ist ja vorgebeugt durch das Perfectum und den Zusatz εἴτε τις u. s. w., und den klaren Zusammenhang!

Doch nun — ἅλις ἔμοιγ' ἅλις. Findet sich die Geduld einsichtiger Leser durch weitläufige Bekämpfung von Missverständnissen, welche bald durch Berücksichtigung der realen Verhältnisse, bald durch genauere Sprachkenntniss, bald durch einfache Anwendung des „gesunden Menschenverstandes“ hätten vermieden werden können, unbillig in Anspruch genommen, so muss ich der Klage seufzend beistimmen. Werden wir nun wenigstens Ruhe behalten? Wie lange?

Tausend Fliegen hatt' ich am Abend erschlagen;
Doch weckte mich eine beim frühsten Tagen.





Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs WILHELM I., welche am 22. März 1870 um 1 Uhr in dem grossen academischen Hörsaale mit einer deutschen Rede des ordentlichen Professors der Geschichte, Dr. R. Usinger, begangen werden wird, laden Rector und Consistorium der hiesigen Christian-Albrechts-Universität hiermit geziemend ein die hohen Königl. Civil- und Militairbehörden, die hochverehrlichen Stadtbehörden, die hochwürdige Geistlichkeit, die geehrten Lehrer der Gelehrtenschule, alle Angehörigen unserer Universität, sowie sämmtliche Bewohner der Stadt und alle Freunde des Vaterlandes.

Kiel, den 18. März 1870.